

Paradigmenwechsel in der Sonderpädagogik

Mit der neuen Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen strebt der Regierungsrat an, Kinder mit besonderen Bedürfnissen weniger zu separieren und mehr in den Regelschulunterricht zu integrieren. Die Verordnung harmonisiert das sonderpädagogische Angebot in den Schulgemeinden mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen gleiche Standards zu gewährleisten. Die Lehrpersonen werden durch zusätzlich gewährte Poolstunden entlastet.

Mit der Annahme des neuen Volksschulgesetzes im Juni 2005 haben sich die Zürcher Stimmberchtigten für ein vermehrt integrativ ausgerichtetes sonderpädagogisches Angebot an den Zürcher Volksschulen ausgesprochen. Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – das können Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen, mit Deutsch als Zweitsprache oder mit erschwerten Lern- und Verhaltensvoraussetzungen sein – sollen möglichst innerhalb der Regelklasse gefördert werden.

Mehr Integration und weniger Separation

Studien zeigen, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen in der Regelklasse besser gefördert werden können. Auch diese Kinder müssen sich später in schulischen und beruflichen Laufbahnen bewähren. Deshalb ist es wichtig, dass sie in einem regulären Schulbetrieb aufwachsen und sozialisiert werden. Heute ist der Anteil der Kinder, die in Sonderklassen und in Sonderschulen unterrichtet werden, im Kanton Zürich vergleichsweise hoch und in den letzten Jahren weiter angestiegen. Dieser Trend soll mit der neuen Verordnung gebrochen und künftig verstärkt auf integrative Förderung gesetzt werden.

Die wichtigsten Neuerungen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen:

• Integrative Förderung

Die integrative Förderung muss in allen Gemeinden auf allen Schulstufen angeboten werden (VSM §§ 6-8). Regelklassenunterricht und sonderpädagogische Massnahmen werden besser koordiniert; die Förderlehrperson leistet einen Teil ihres Pensus in den einzelnen Klassen. Bei Förderlehrpersonen handelt es sich in der Regel um schulische Heilpädagogen. Sie können Schülerinnen und Schüler aber auch in Kleingruppen parallel zur Regelklasse unterrichten. Damit wird auch die Zusammenarbeit im Schulhaus im Interesse einer ganzheitlichen Förderung gestärkt.

• Kleinklassen

Für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf können die Gemeinden auf der Primar- und der Sekundarstufe weiterhin Kleinklassen führen (§§ 17-19)

• Vereinheitlichung des sonderpädagogischen Angebots in den Gemeinden

Das sonderpädagogische Angebot in den einzelnen Gemeinden ist heute sehr unterschiedlich. Die neue Verordnung verpflichtet alle Gemeinden zu einem Mindestangebot an integrativer Förderung. Die Anzahl der Therapien wird auf drei Formen (Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie) reduziert und das Höchstangebot (§§ 9-11) pro 100 Schülerinnen und Schüler nach Schulstufe vorgeschrieben. Für den Deutschunterricht für Fremdsprachige wird eine Lektionenzahl pro Schüler festgelegt (Aufnahmeunterricht §§ 12-16). Keiner mengenmässigen Beschränkung sind Angebote für besonders begabte Kinder unterworfen.

• Das schulische Standortgespräch

Neu werden die sonderpädagogischen Massnahmen von den Lehrpersonen, den Eltern und der Schulleitung gemeinsam getroffen. Zu diesem Zweck wurde mit dem schulischen Standortgespräch ein neues Instrument geschaffen (§ 24).

Änderung in der Lehrpersonalverordnung

Die verstärkte Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und die Abklärung der Massnahmen führen für die Lehrpersonen und die Schulleitungen zu zusätzlichen Aufgaben. Deshalb werden die Schulgemeinden im Zuge der Umsetzung der neuen Verordnung zusätzliche Mittel erhalten. Nach der vollständigen Umsetzung werden Kanton und hiefür jährlich zusätzliche 36,6 Mio. Franken aufwenden (Änderung der Lehrpersonalverordnung), die von den Schulpflegen zur Entlastung der Lehrpersonen für besondere Aufgaben eingesetzt werden können (sog. Poollektionen). Auch die Schulleitungen erhalten zusätzliche VZE.

Kosten und Umsetzung

Das neue sonderpädagogische Konzept wird mittelfristig zu einer Reduktion der sehr teuren Sonderschulung führen und damit für Kanton und Gemeinden Einsparungen bringen. Diese lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beifirmen; die Bildungsdirektion geht aber davon aus, dass die Einsparungen den Mehraufwand übertreffen. Von den in der Lehrpersonalverordnung vorgesehenen Mehrkosten von rund 36,6 Millionen Franken pro Jahr gehen 11,7 Millionen Franken zu Lasten des Kantons und 24,9 Millionen Franken entfallen auf die Gemeinden. Ab Schuljahr 2008/09 werden die Schulen im Kanton Zürich in drei Staffeln bis 2011 ihre Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen dem neuen Volksschulgesetz und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen anpassen.



[Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen \(43 KB\)](#)

-  Lehrpersonalverordnung (21 KB)
-  Regierungsräätlicher Beschluss (RRB) zur Sonderpädagogischen Verordnung (53 KB)
-  Präsentation zur Medienkonferenz (536 KB)
-  Präsentation Erhebung sonderpädagogische und unterrichtsergänzende Massnahmen (264 KB)
-  Erhebung über sonderpädagogische und unterrichtsergänzende Massnahmen (111 KB)
-  Glossar (75 KB)

[Nachricht drucken](#)

[Diese Seite weiterempfehlen](#)

(Mitteilung des Regierungsrates vom 16.8.2007)



© Bildungsdirektion des Kantons Zürich | [Webmaster-Kontakt](#)

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

(vom 11. Juli 2007)

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) über die sonderpädagogischen Massnahmen.

² Auf Spitalschulen ist sie nur anwendbar, soweit für diese keine abweichenden Bestimmungen gelten.

§ 2. ¹ Schülerinnen und Schüler haben ein besonderes pädagogisches Bedürfnis, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann.

² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem auf Grund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderungen.

§ 3. Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einem besonderen pädagogischen Bedürfnis in der Regelklasse unterrichtet werden kann, beurteilt sich nach den konkreten Umständen.

§ 4. Die sonderpädagogischen Angebote sind auf die Lernziele derjenigen Regelklassen ausgerichtet, welche die Schülerinnen und Schüler besuchen oder besuchen würden. Sie berücksichtigen dabei die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

§ 5. Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten über die im 2. Abschnitt dieser Verordnung genannten Massnahmen hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen.

2. Abschnitt: Die einzelnen Massnahmen

A. Integrative Förderung

- Unterrichtsform § 6. ¹ Integrative Förderung ist die zusätzliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in der Regelklasse durch eine Förderlehrperson.
- ² Die Förderlehrperson setzt mindestens einen Drittel ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht mit den Regellehrpersonen ein. Liegen besondere Umstände vor, kann dieser Anteil unterschritten werden.
- ³ Die Regel- und die Förderlehrperson sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen, über die Lernziele und über die Beurteilung ab.
- Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten § 7. ¹ Die Förderlehrperson koordiniert die Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten, insbesondere den Eltern und der Schulleitung.
- ² Der Förderlehrperson werden für die Koordination sowie die Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen folgende Lektionen angerechnet:
- a. bei einem Unterrichtspensum von 10 bis 20 Lektionen eine Lektion pro Woche,
 - b. ab einem Unterrichtspensum von 21 Lektionen zwei Lektionen pro Woche.
- ³ Die Regellehrperson trägt die Verantwortung im Sinne von § 26 Abs. 1 VSG.
- Mindestangebot § 8. ¹ Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler mindestens folgende Anteile der ihnen gemäss § 3 des Lehrerpersonalgesetzes zugeteilten Vollzeiteinheiten für Förderlehrpersonen ein:
- a. 0,4 auf der Kindergartenstufe,
 - b. 0,5 auf der Primarstufe,
 - c. 0,3 auf der Sekundarstufe.
- ² Soweit eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten Vollzeiteinheiten im Umfang dieser Differenz auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.

B. Therapien

§ 9. ¹ Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG sind die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und die Psychotherapie.

² Als Therapien gelten auch die audiopädagogischen Angebote.

§ 10. ¹ Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in Gruppen. Sie richten sich auf den Unterricht in den Regelklassen aus.

Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen

² Sie beraten bei Bedarf die Lehrpersonen

- in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die eine Therapie benötigen,
- in Fragen der Prävention im Regelklassenunterricht.

§ 11. ¹ Die Gemeinden setzen für Therapien gemäss § 9 Abs. 1 Höchstangebot pro 100 Schülerinnen oder Schüler höchstens folgende Vollzeiteinheiten ein:

- 0,6 auf der Kindergartenstufe,
- 0,4 auf der Primarstufe,
- 0,1 auf der Sekundarstufe.

² Eine Therapieeinheit dauert 45 Minuten.

C. Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen

§ 12. ¹ Der Aufnahmeunterricht ergänzt den Unterricht in der Regelklasse. Er findet in der Regel in Gruppen statt.

Aufnahmeunterricht

² Auf der Kindergartenstufe wird er in den Kindergartenbetrieb integriert.

a. Allgemeines

§ 13. Der Aufnahmeunterricht dauert drei Jahre und wird aufgeteilt in einen einjährigen Anfangs- und einen zweijährigen Aufbauunterricht in Deutsch als Zweisprache. Im Einzelfall sind Abweichungen auf Grund von Sprachstandserhebungen zulässig.

b. Dauer

§ 14. ¹ Die Gemeinden bieten Aufnahmeunterricht in insgesamt folgendem Umfang an:

c. Angebot

- 0,5–0,75 Wochenlektion pro Schülerin oder Schüler auf der Kindergartenstufe,
- zwei Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe im ersten Jahr (Anfangsunterricht),
- 0,5–0,75 Wochenlektion pro Schülerin oder Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe im zweiten und im dritten Jahr (Aufbauunterricht).

² Die Berechnung der von einer Gemeinde anzubietenden Lektionen erfolgt auf Grund der Anzahl Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Stufe, welche die Voraussetzungen zum Besuch des Aufnahmeunterrichts erfüllen. Die Schulpflege teilt die Wochenlektionen den Schulen, die Schulleitung den Klassen und Gruppen zu.

³ Die Gemeinden können das Angebot erhöhen, um zu gewährleisten, dass einzelne Schülerinnen und Schüler im Anfangsunterricht mindestens eine Lektion pro Tag sowie im Kindergarten und im Aufbauunterricht mindestens zwei Lektionen pro Woche besuchen.

Aufnahmeklassen

§ 15. ¹ Gemeinden können in der 2.–6. Klasse der Primar- und auf der Sekundarstufe Aufnahmeklassen führen. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse für längstens ein Jahr zugeteilt. Besucht die Schülerin oder der Schüler gleichzeitig eine Regelklasse, erfolgt die Zuteilung für längstens zwei Jahre.

² Aufnahmeklassen weisen eine Klassengröße von 8 bis 14 Schülerinnen und Schülern auf. Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn:

- a. die Schaffung einer zusätzlichen Klasse unverhältnismässig wäre und
- b. eine angemessene Schulung gleichwohl gewährleistet ist.

³ Die Schülerinnen und Schüler besuchen nach Möglichkeit teilweise die Aufnahmeklasse und teilweise diejenige Regelklasse, in die sie voraussichtlich überreten werden.

Anspruch

§ 16. Die Bildungsdirektion regelt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler Aufnahmeunterricht erhalten oder einer Aufnahmeklasse zuzuteilen sind. Sie berücksichtigt dabei insbesondere ein Sprachstandserhebungsverfahren.

D. Einschulungs- und Kleinklassen

Einschulungsklassen

§ 17. ¹ In Einschulungsklassen werden noch nicht schulbereite Kinder nach dem Kindergarten auf den Besuch der ersten Klasse der Primarstufe vorbereitet. Sie dauern ein Jahr.

² Einschulungsklassen weisen eine Klassengröße von höchstens 14 Schülerinnen und Schülern auf.

Kleinklassen

§ 18. ¹ Die Gemeinden können auf der Primar- und der Sekundarstufe Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf führen.

² Kleinklassen weisen eine Klassengrösse von 8 bis 12 Schülerinnen und Schülern auf. Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn

- a. die Schaffung einer zusätzlichen Klasse unverhältnismässig wäre und
- b. eine angemessene Schulung gleichwohl gewährleistet ist.

§ 19. ¹ Der Unterricht in den Kleinklassen hat den Übertritt in die Regelklasse zum Ziel. Dieser erfolgt, sobald abzusehen ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Regelklassenunterrichts angemessen gefördert werden kann. Übertritt in die Regelklasse

² Lehrpersonen an Kleinklassen richten ihren Unterricht vor dem Übertritt auf den Unterricht derjenigen Regelklasse aus, in welche die Schülerin oder der Schüler überreten wird.

³ Die Schülerinnen und Schüler besuchen nach Möglichkeit teilweise eine Kleinklasse und teilweise diejenige Regelklasse, in die sie voraussichtlich überreten werden.

E. Sonderschulung

§ 20. Sonderschulung findet in Sonderschulen, als integrierte Arten Sonderschulung oder als Einzelunterricht statt.

§ 21. ¹ Öffentliche und private Sonderschulen benötigen eine Bewilligung der Bildungsdirektion.

² Diese wird erteilt, wenn

- a. die Sonderschule über ein von der Bildungsdirektion genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,
- b. das an der Sonderschule tätige Personal über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung verfügt,
- c. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen,
- d. die Sonderschule allfällige bundesrechtliche Voraussetzungen erfüllt.

³ Im Übrigen finden die §§ 69–71 der Volksschulverordnung Anwendung.

§ 22. ¹ Die integrierte Sonderschulung findet mindestens teilweise in einer Regelklasse statt. Integrierte Sonderschulung

² Die Schülerinnen oder Schüler werden administrativ einer Sonderschule zugeteilt. Diese trifft in Zusammenarbeit mit der Regelschule die notwendigen sonder- oder sozial-pädagogischen Massnahmen. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die erforderliche Tagesstruktur eingerichtet wird.

Einzelunterricht § 23. ¹ In Ausnahmefällen erhalten Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Gruppe unterrichtet werden können, Einzelunterricht.

² Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten dürfen bis zur Festlegung einer geeigneten Schulung während längstens sechs Monaten einzeln unterrichtet werden.

3. Abschnitt: Verfahren und Überprüfung

Standortbestimmung § 24. ¹ Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Diese erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern.

² In der Standortbestimmung legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Ablauf fest. Die Bildungsdirektion regelt das Verfahren.

Abklärung § 25. ¹ Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn:

- die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll,
- von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann,
- Unklarheiten bestehen.

² Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beziehen.

³ Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.

⁴ Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.

⁵ Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.

⁶ Die Bildungsdirektion bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.

Entscheidung § 26. ¹ Nach Durchführung der Standortbestimmung und einer allfälligen Abklärung unterbreiten die Lehrpersonen und die Eltern der Schulleitung einen Vorschlag für die anzuordnende Massnahme. Die Abklärung darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung.

² Können sich die Lehrpersonen und die Eltern nicht einigen oder stimmt die Schulleitung ihrem Vorschlag nicht zu, entscheidet die Schulpflege. Sie kann ergänzende Abklärungen anordnen.

³ Die Entscheidung hält fest, welche Massnahme angeordnet und wann sie überprüft wird.

⁴ Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der Schulpflege.

§ 27. ¹ Die Zuweisung von einer Regel- in eine Kleinklasse wird erst vorgenommen, nachdem die Schülerin oder der Schüler während mindestens vier Monaten in einer parallel geführten Regelklasse oder, wo eine solche fehlt, in der Regelklasse einer anderen Gemeinde unterrichtet wurde. Besondere Fälle

² Von der Beobachtungszeit kann abgesehen werden, wenn auf Grund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Kleinklasse erfolgen kann oder die Versetzung für die Schülerin oder den Schüler aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 28. ¹ Jede sonderpädagogische Massnahme wird in dem Zeitpunkt überprüft, der in der Entscheidung festgehalten ist, spätestens jedoch

- a. nach einem halben Jahr bei Integrativer Förderung, Therapien, Aufnahmeunterricht und integrierter Sonderschulung,
- b. nach einem Jahr bei einer Zuteilung zu einer Kleinklasse oder in eine Sonderschule.

² Die Überprüfung erfolgt soweit möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten. Der schulpsychologische Dienst oder andere Fachleute können beigezogen werden.

³ Nach der Überprüfung wird über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 24–26.

4. Abschnitt: Ausbildungsanforderungen

§ 29. ¹ Die Tätigkeit als Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen, als Förderlehrperson und als Lehrperson in der Sonderschulung setzt neben einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson voraus. Ausbildung

² Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen unterrichten, benötigen überdies einen zertifizierten Lehrgang in Deutsch als Zweitsprache.

³ Die übrigen in der Sonderpädagogik tätigen Fachpersonen müssen für ihre Tätigkeit über eine von der EDK, der Gesundheitsgesetzgebung oder dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Ausbildung verfügen.

⁴ Die Bildungsdirektion kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 30. ¹ Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (18. August 2008) in Kraft.

² Entsprechend der Umsetzung der Bestimmungen über die sonderpädagogischen Massnahmen gemäss § 6 der Übergangsordnung zum VSG vom 28. Juni 2006 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung

- a. für die Gemeinden der ersten Staffel ab dem Schuljahr 2008/09, ausgenommen §§ 8 und 11,
- b. für die Gemeinden der zweiten und dritten Staffel ein bzw. zwei Jahre später.

³ §§ 8 und 11 gelten für die Gemeinden der ersten Staffel erst ab dem Schuljahr 2009/10.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi

412.311

Lehrerpersonalverordnung (LPVO) **(Änderung vom 11. Juli 2007)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Stellenplan

³ Der Basiswert beträgt:

- a. auf der Kindergartenstufe 20,41
- b. auf der Primarstufe 19,23
- c. auf der Sekundarstufe 17,77.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 2 c. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:

Zusätzliche
Vollzeit-
einheiten

- a. in Gemeinden mit zehn oder mehr Vollzeiteinheiten 0,04 pro Vollzeiteinheit,
- b. in Gemeinden mit weniger als zehn Vollzeiteinheiten 0,02 pro Vollzeiteinheit und zusätzlich 0,2.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden zusätzlich 0,028 Vollzeiteinheiten pro Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zu. Damit werden Lehrpersonen für Aufgaben gemäss § 18 Abs. 3 und 5 des Lehrerpersonalgesetzes entlastet, die Pensen der Schulleitungen oder die Anzahl Vollzeiteinheiten erhöht. Die Schulpflege regelt Verwendung und Aufteilung.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 2 d. Abs. 1 unverändert.

Gemeinde-
eigene Vollzeit-
einheiten

² Die Gemeinden dürfen auf ihre Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:

lit. a–d unverändert;

- e. Kompensation von nicht verwendeten Vollzeiteinheiten für Therapien gemäss § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen,

lit. e wird zu lit. f.

II. Diese Änderung der Lehrerpersonalverordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (16. August 2008) in Kraft. § 2 c Abs. 3 gilt für die Gemeinden der ersten Staffel gemäss § 6 der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006 ab dem Schuljahr 2008/09, für die Gemeinden der zweiten und dritten Staffel ein bzw. zwei Jahre später.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Führer Husi

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Juli 2007

1063. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Neuerlass); Lehrerpersonalverordnung (Änderung)

A. Ausgangslage

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) wurde in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen. § 33 VSG sieht ein vermehrt integrativ ausgerichtetes sonderpädagogisches Angebot vor.

Im Sommer 2006 erliess der Regierungsrat die neue Volksschulverordnung, eine Übergangsordnung und eine Änderung der Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311). Über die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen und die Finanzverordnung wurde noch kein Beschluss gefasst, da noch nicht abzuschätzen war, welche Auswirkungen die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), d.h. dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung, haben würden. Diese Fragen sind inzwischen weitgehend geklärt.

B. Überblick über das sonderpädagogische Angebot gemäss VSG

Der 3. Abschnitt des 2. Teils des VSG («Sonderpädagogische Massnahmen») definiert die möglichen sonderpädagogischen Interventionen. Die Grundideen hinter dem Gesetzestext sind die möglichst weitgehende Integration und – entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip – der Grundsatz, dass die weniger weit gehende Massnahme immer dem weiter gehenden Eingriff vorzuziehen ist. Das Gesetz berücksichtigt auch den Umstand, dass die angestrebte Integration nicht für alle Kinder und Jugendlichen möglich ist. Es gibt Behinderungsformen, bei denen eine integrative Schulung nicht möglich ist. Die einzelnen Abstufungen sehen wie folgt aus:

1. Ausgangspunkt ist der Besuch der Regelklasse. Möglichst viele Kinder und Jugendliche besuchen diese und bedürfen keiner sonderpädagogischen Unterstützung. Es ist Aufgabe der Lehrperson, die unterschiedlichen Fähigkeiten, Verhaltensweisen und Lernvoraussetzungen innerhalb des Unterrichts zu berücksichtigen. Mit individualisierenden Unterrichtsformen kann die Lehrperson die unterschiedlichen Schülerrinnen und Schüler fördern. Demgemäß hat an der Pädagogischen Hochschule das Thema «Umgang mit Heterogenität» in der Ausbildung einen hohen Stellenwert.

2. Bei klar diagnostizierbaren leichten Beeinträchtigungen kommt eine Therapie in Frage. Im Gegensatz zum bisherigen Recht mit einer sehr grossen Zahl von verschiedenen Stütz- und Fördermassnahmen sieht das neue System nur noch drei Therapien vor: Logopädie-, Psychomotorik- und Psychotherapie. Die Kinder und Jugendlichen verbleiben in der Regelklasse und besuchen nur einzelne Therapiestunden während einer beschränkten Zeit. Dementsprechend muss die Massnahme befristet angeordnet und regelmässig überprüft werden. Der Anordnung gehen eine Standortbestimmung und gegebenenfalls eine schulpsychologische Abklärung voraus. Die Anordnung erfolgt durch die Schulleitung oder, bei Uneinigkeit, durch die Schulpflege. Verantwortlich für die Durchführung der Massnahme sind entsprechend ausgebildete Therapeutinnen und Therapeuten.

3. Für Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, z. B. mit stärkeren Lern- oder Verhaltensbeeinträchtigungen oder auch einer Hochbegabung, kommt die Integrative Förderung (IF) in Frage. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regelklasse bleiben, ihre Schulung zur Hauptsache also in der Verantwortung der Regellehrperson liegt. Während einiger Stunden in der Woche werden sie aber von der Förderlehrperson zusätzlich unterstützt. Diese Förderung kann auf zwei Arten geschehen:

- Die Förderlehrperson kommt in den Unterricht der Regelklasse und betreut diejenigen Schülerinnen und Schüler, die IF bekommen, zusätzlich. Ihr Fachwissen kommt so auch der Lehrperson der Regelklasse und allenfalls zusätzlichen Kindern zugute.
- Die Schülerinnen und Schüler mit IF besuchen neben der Regelklasse ein paar Lektionen bei der Förderlehrperson, wo sie in kleinen Gruppen ihren Defiziten oder ausgeprägten Begabungen entsprechend gefördert werden.

Bei der Förderlehrperson handelt es sich in der Regel um eine ausgebildete Schulische Heilpädagogin. Die Gemeinden müssen ein Mindestangebot an Integrativer Förderung vorsehen. Das Verfahren ist das gleiche wie bei der Anordnung von Therapien.

4. Die Schulgemeinden können auch Besondere Klassen führen. Im bisherigen System gab es fünf verschiedene Sonderklassen, das neue VSG sieht nur noch deren drei vor:

- Einschulungsklassen für noch nicht schulbereite Kinder, die bereits zwei Jahre den Kindergarten besucht haben. Die Einschulungsklasse dauert – im Gegensatz zur heutigen zweijährigen Sonderklasse A – nur ein Jahr.
- Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf. Mit diesen Klassen soll ein Schulungsangebot bestehen für Kinder, die mit IF nicht genügend gefördert werden können, aber keine Sonderschule besuchen sollen.

- Aufnahmeklassen – bisher Sonderklassen E – für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Muttersprache.

5. Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres Förderbedarfs weder mit IF noch in Kleinklassen genügend gefördert werden können, bestehen Sonderschulen. Die Sonderschulung kann vollständig in einer separaten Sonderschule stattfinden oder in Form integrierter Sonderschulung. In diesem Fall sind die Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule zugeteilt, werden von dieser mit der entsprechenden Förderplanung betreut, besuchen aber mindestens einen Teil des Unterrichts in einer Regelklasse. Diese Form hat sich schon bisher bei geistig-, körper-, hör- und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen bewährt.

6. Die Förderung von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen, ist – obwohl auch Gegenstand des 3. Abschnitts des 2. Teils des VSG – kein klassisches sonderpädagogisches Angebot. Der Regelfall sieht für diese Schülerinnen und Schüler einen Aufnahmeunterricht – früher Deutsch für Fremdsprachige – vor, also Unterricht zur Förderung der deutschen Sprache. Im Kindergarten findet der Aufnahmeunterricht integrativ in der Klasse statt, in den anderen Klassen besuchen die Kinder den Unterricht in kleinen Gruppen. Falls in einer Gemeinde besonders viele fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zuziehen, können ausnahmsweise auch Aufnahmeklassen geführt werden (siehe vorne Ziff. 4).

7. Schliesslich können die Gemeinden für Schülerinnen und Schüler mit besonderer intellektueller Leistungsfähigkeit zusätzliche Unterrichtsangebote machen. Dies können Kurse sein, in denen ihrer besonderen Leistungsfähigkeit und ihren Interessen entsprechende Lernangebote gemacht werden.

C. Vernehmlassung und Begutachtung

Das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen und die Begutachtung durch die Schulkapitel wurden zusammen mit dem Vernehmlassungsverfahren zu den übrigen Verordnungen zum VSG in der zweiten Hälfte des Jahres 2005 durchgeführt. Die Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren war sehr gross. Die Stellungnahmen, die meist alle Verordnungen betrafen, wurden gemeinsam ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst.

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen verfolgt zwei Hauptstossrichtungen. Zum einen soll das quantitative Anwachsen sonderpädagogischer Massnahmen begrenzt werden; dies aus pädagogischen und finanziellen Gründen. Zum anderen sollen durch die Ausgestaltung der IF, die sonderpädagogischen Massnahmen und der Regelklassenunterricht besser vernetzt werden. Diese beiden zentralen Ziele werden breit unterstützt und von keiner Seite grundsätzlich in

Frage gestellt. Hinsichtlich der einzelnen Massnahmen ergibt sich aber kein einheitliches Bild: Trotz prinzipieller Unterstützung des Bestrebens, die Zunahme sonderpädagogischer Massnahmen zu beschränken, werden Bestimmungen, die das Angebot begrenzen, in vielen Stellungnahmen kritisiert. Von verschiedener Seite wird befürchtet, dass eine erfolgreiche Integration an den beschränkten Mitteln scheitern könnte.

Einzelne Punkte werden kontrovers beurteilt, wie z. B. der Umfang des gemeinsamen Unterrichts von Regel- und Förderlehrpersonen oder die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung von Förderlehrpersonen.

Breit unterstützt werden neben den grundsätzlichen Überlegungen insbesondere die höhere Verbindlichkeit des Aufnahmeunterrichts und die Prinzipien des Zuweisungs- und Überprüfungsverfahrens.

D. Änderungen auf Grund der Vernehmlassung und Begutachtung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden verschiedene Änderungswünsche geäussert und Forderungen erhoben, die zu Anpassungen geführt haben. Die wichtigsten Änderungen wurden in den folgenden Bestimmungen vorgenommen:

§ 5:

Zusätzliche Angebote für hochbegabte Schülerinnen und Schüler ausserhalb von IF und Besonderen Klassen können von den Gemeinden ausserhalb der Vollzeiteinheiten (VZE) und über die Therapiebeschränkungen von § 11 hinaus geführt werden.

§ 6:

Der Mindestumfang von gemeinsamem Unterricht von Förder- und Regellehrpersonen kann bei Vorliegen besonderer Umstände unterschieden werden.

§ 8:

Das Mindestmass an VZE für die Förderlehrperson wird auf der Kindergartenstufe erhöht.

Gemeinden, die das Höchstangebot an Therapien nicht ausschöpfen, können mit Bewilligung der Bildungsdirektion die VZE für IF entsprechend erhöhen.

§ 11:

In der Vernehmlassungsvorlage wurde ein höchstens möglicher Prozentsatz von Schülerinnen und Schülern festgelegt, die eine Therapie bekommen sollten. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass damit die Dauer und Intensität einer Therapie nicht berücksichtigt würde. Zudem würden Gemeinden benachteiligt, die Therapien nicht mit einzelnen

Kindern und Jugendlichen, sondern in Kleingruppen durchführten. Das Höchstangebot an Therapien wird deshalb neu in VZE ausgedrückt. In Bezug auf den Finanz- und Personalbedarf unterscheidet sich dieses Modell nicht von demjenigen der Vernehmlassungsvorlage.

§ 13:

Die verschiedenen Phasen des Aufnahmeunterrichts werden festgelegt. Das Instrument einer Sprachstandserhebung wird zurzeit erarbeitet und erprobt. Damit sollen künftig die Kenntnisse und Defizite der Schülerinnen und Schüler objektiv festgehalten werden. So können Art, Umfang, Dauer und Inhalt des Aufnahmeunterrichts geplant werden.

§ 17:

Die höchstens zulässige Klassengröße bei Einschulungsklassen wurde gesenkt.

§ 21:

Die Bestimmung über die Bewilligung der Sonderschulen wurde präziser gefasst, insbesondere weil es künftig in diesem Bereich keine Bundesvorschriften mehr geben wird.

§ 23:

Einzelunterricht soll zwar immer nur die Ausnahme sein und für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten lediglich als Übergangslösung in Betracht kommen. Allerdings wird für die Suche nach einer geeigneten Schulung eine realistische, verhältnismäßig lange Frist eingeräumt.

§ 26:

Auch bei einem in der Regel auf Konsens beruhenden Verfahren muss klar sein, wann die Massnahme als rechtskräftig gilt und die entsprechenden Mittel eingesetzt werden können. Die Ergänzung in § 26 hält fest, dass mit der Zustimmung der Schulleitung der Vorschlag der Lehrpersonen und der Eltern zur verbindlichen Entscheidung wird.

§ 2c LPVO:

Das Pensum für die Schulleitungen wird moderat erhöht.

E.Kommentar zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

§ 1:

Es ist vorgesehen, die abweichenden Bestimmungen für die Spitalschulen in einer Verordnung über die Spitalschulen zu regeln.

§ 2:

Bisher wurden sonderpädagogische Massnahmen als Antwort auf individuelle Defizite von Schülerinnen und Schülern verstanden. Das neue VSG und diese Verordnung gehen im Zusammenhang mit den sonderpädagogischen Massnahmen von einem besonderen pädagogischen Bedürfnis aus. Konsequenterweise wird künftig auch die ausgeprägte Begabung erwähnt.

§ 3:

Bei der Frage, welche sonderpädagogische Massnahme angebracht ist, bzw. wie weit eine Schülerin oder ein Schüler noch in der Regelklasse unterrichtet werden kann, sind neben den individuellen Bedürfnissen auch die konkreten Umstände zu würdigen. So ist etwa die Zusammensetzung der betroffenen Klasse zu berücksichtigen.

§ 5:

Die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, früher meist Hochbegabung genannt, wurden bisher ausserhalb der sonderpädagogischen Massnahmen geführt. Mit der Neuausrichtung auf die besonderen pädagogischen Bedürfnisse ist dies nicht mehr der Fall.

Neben der Begabungsförderung, die in der Regelklasse erfolgt und allen Kindern und Jugendlichen offen steht, gibt es verschiedene Formen der Begabtenförderung für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung. In der Regel erfolgen diese im Rahmen der IF.

Einige Gemeinden haben in den letzten Jahren auch Gruppenangebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung eingerichtet. Damit diese Angebote nicht zu Lasten der übrigen sonderpädagogischen Massnahmen angeboten werden, können sie von den Gemeinden ausserhalb der vorgegebenen Quoten und auf eigene Kosten geführt werden.

§ 6:

Während rund 20 Jahren wurde die Integrative Schulungsform (ISF) als «Schulversuch» alternativ zu den Sonderklassen geführt. Gemäss neuem VSG müssen sämtliche Gemeinden IF führen. Besondere Klassen können allenfalls zusätzlich geführt werden.

Damit IF möglichst wirksam sein kann und damit das Fachwissen der schulischen Heilpädagogin oder des schulischen Heilpädagogen möglichst vielen Schülerinnen und Schülern zugute kommt, soll ein Teil der IF in der Regelklasse durchgeführt werden. Die Lehrperson der Regelklasse kann so auch vom Wissen und der Erfahrung der schulischen Heilpädagogin oder des schulischen Heilpädagogen profitieren.

§ 7:

Wo die IF eine Zusammenarbeit der Lehrpersonen mit Dritten bedingt, liegt die Verantwortung dafür bei der Förderlehrperson. Dieser Koordinationsaufwand mit mehreren Lehrpersonen der Regelklasse und weiteren Beteiligten sowie für die Beratung und Unterstützung der Regellehrperson wird je nach Umfang der Anstellung mit bis zu zwei Lektionen abgegolten.

§ 8:

Wie bisher werden die IF und die Kleinklassen mit Stellen aus den der Gemeinde gemäss § 3 des Lehrerpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LS 412.31) zugeteilten VZE besetzt. Damit ein Grundangebot an IF sichergestellt ist, legt die Verordnung fest, wie viele VZE mindestens für IF eingesetzt werden müssen. Gemeinden, die mehr dafür einsetzen, können dies tun, verfügen als Folge davon aber über weniger VZE zur Bildung von Regelklassen. Dies führt zu höheren Klassenbeständen.

§ 11 legt ein Höchstmaß an VZE für Therapien fest. Gemeinden, die dieses Höchstangebot nicht ausschöpfen, die therapeutische Versorgung jedoch gewährleisten, können mit der entsprechenden «Einsparung» die ihnen gemäss § 3 des Lehrerpersonalgesetzes zugeteilten VZE erhöhen und mehr VZE für die IF einsetzen. Da die Therapien von den Gemeinden finanziert werden, gilt dies auch für die Erhöhung der VZE bei der IF.

§ 9:

Bei der Psychotherapie handelt es sich um verschiedene Therapieformen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Spiel- oder Verhaltenstherapie. Die bisher weit verbreiteten Formen wie Legasthenie- und Dyskalkulietherapie sind nicht mehr vorgesehen. Die entsprechenden Schwierigkeiten von Kindern werden im Rahmen der IF oder der logopädischen Therapie angegangen.

§ 11:

Das Höchstangebot an Therapien wird in VZE ausgedrückt. Damit erhalten die Gemeinden und Schulen mehr Spielraum bei der Wahrnehmung des therapeutischen Versorgungsauftrags.

§§ 12–16:

Fremdsprachige Kinder und Jugendliche, also Schülerinnen und Schüler, die Deutsch als Zweitsprache lernen, wurden nach bisherigem Recht in Mundartkursen (Kindergarten), Deutsch für Fremdsprachige und in Sonderklassen E unterstützt. Das neue VSG sieht Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen vor.

§ 13:

Da Kinder unterschiedlich schnell lernen, muss von der Regeldauer abgewichen werden können. Um die Sprachkenntnisse objektiv erheben zu können, wird ein wissenschaftlich abgestütztes Instrument zur Sprachstandserhebung gemeinsam mit anderen Kantonen geschaffen. Entsprechend den Ergebnissen der Sprachstandserhebung kann der Aufnahmeunterricht verlängert oder verkürzt werden.

§ 14:

Aufnahmeunterricht wird in drei verschiedenen Formen angeboten; für jede Form wird ein Stundenpool berechnet:

- Auf der Kindergartenstufe integriert in den Kindergartenbetrieb mit 0,5 bis 0,75 Wochenlektionen (WL) pro Kind. Bei vier fremdsprachigen Kindern würden also insgesamt 2 bis 3 WL eingesetzt.
- Anfangsunterricht im ersten Jahr mit einer hohen Intensität (2 WL pro Schüler oder Schülerin). Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, den Deutschunterricht in einer Anfangsphase intensiv zu erteilen. Bei vier neu zugezogenen fremdsprachigen Kindern werden also beispielsweise acht Lektionen eingesetzt.
- Aufbauunterricht im zweiten und dritten Jahr wird in verminderterem Umfang durchgeführt.

In Gemeinden, in denen nur vereinzelte Schülerinnen und Schüler Deutsch als Zweitsprache lernen müssen, genügt der festgelegte Umfang eines Stundenpools nicht, um eine genügende Förderung zu gewährleisten. Deshalb besteht für diese Gemeinden die Möglichkeit, das Angebot zu erhöhen (Abs. 3).

§ 15:

Die Integration neu zugezogener fremdsprachiger Kinder in die Regelklassen mit professionell konzipiertem und durchgeföhrtem Anfangsunterricht ist die erfolgreichste Form der Integration und des Spracherwerbs. Dennoch kann es sinnvoll sein, in Einzelfällen Aufnahmeklassen zu führen. Dies sollte aber nur dann der Fall sein, wenn in einer Gemeinde viele fremdsprachige Kinder gleichzeitig zuziehen.

Um auch bei der Führung von Aufnahmeklassen eine möglichst schnelle Integration anzustreben, sollen die betreffenden Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit einen Teil des Unterrichts bereits in ihrer künftigen Regelklasse besuchen.

§ 17:

Die bisherige zweijährige Sonderklasse A wird durch die einjährige Einschulungsklasse abgelöst. Dabei handelt es sich um ein besonderes Schuljahr für noch nicht schulbereite Kinder, das den Übergang vom 2. Kindergartenjahr in die 1. Primarklasse erleichtern und ermöglichen soll. Die Einschulungsklasse wird aus den zugeteilten VZE für die Primarschule besetzt.

§ 18:

Neben der für alle Gemeinden verbindlichen IF können die Gemeinden zusätzlich aus ihren VZE Kleinklassen führen. Dabei wird im Gegensatz zu heute nicht mehr nach Zuweisungsgründen unterschieden, d. h. es gibt keine verschiedenen Arten von Sonderklassen (B, C, D) mehr.

§ 19:

Kleinklassen sollen nur zeitlich begrenzte Lösungen sein. Es ist in jedem Fall ein Übertritt in die Regelklasse anzustreben. Dieses Ziel kann besser erreicht werden, wenn Schülerinnen und Schüler von Kleinklassen zumindest teilweise auch den Unterricht in einer Regelklasse besuchen.

§ 20:

Der Integration in die Regelklasse können durch den Grad und die Ausprägung der Behinderung oder Störung oder durch den Umfang der Belastung des Regelsystems Grenzen gesetzt sein. Deshalb sieht das VSG auch künftig Sonderschulen vor. Bei einem Teil der Kinder und Jugendlichen in Sonderschulen sind aber Mischformen möglich. Deshalb ermöglicht diese Bestimmung neben den bisherigen Formen der Sonderschulen und des Einzelunterrichts auch die integrierte Sonderschulung.

§ 22:

Bei der integrierten Sonderbildung liegt die Verantwortung für die Schulung und die unterstützenden Massnahmen bei der Sonderschule, der die Schülerin oder der Schüler zugeteilt ist. Die heilpädagogische Lehrperson der Sonderschule ist verantwortlich für die Förderplanung und deren Umsetzung. Die Lehrperson der Regelklasse nimmt in Zusammenarbeit mit der heilpädagogischen Fachperson alle übrigen Funktionen einer Lehrperson wahr.

§ 23:

Einzelunterricht soll auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Er kann bei Kindern und Jugendlichen vorkommen, die aus medizinischen Gründen längere Zeit die Schule nicht besuchen können, oder bei Schülerinnen und Schülern mit schwerwiegenden Verhaltensschwierigkeiten. In den zweitgenannten Fällen ist die Dauer des Einzelunterrichts auf sechs Monate beschränkt. In dieser Zeit muss es möglich sein, eine weiterführende andere Massnahme zu treffen.

§ 26:

Das Zuweisungsverfahren beruht gemäß § 37 VSG auf einem Konsens zwischen Eltern und Lehrperson. Da gemäß Gesetz auch die Zustimmung der Schulleitung erforderlich ist, kommt eine verbindliche

Entscheidung erst mit der Unterschrift der Schulleitung zustande. Mit diesem Ablauf wird klargestellt, dass die Schulleitung nicht in alle vorbereitenden Gespräche einbezogen werden soll. Bei ihrem Entscheid hat die Schulleitung die der Schule zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen.

§ 27:

Die Ursachen für besondere pädagogische Bedürfnisse sind meist individueller Natur. Einen Einfluss können aber auch die Zusammensetzung der Klasse und das Verhältnis zur Lehrperson haben. Deshalb ist es oft sinnvoll und auch im VSG so vorgesehen, dass vor der Zuweisung zu einer Kleinklasse in einer anderen Regelklasse während einer Beobachtungszeit festgestellt werden kann, ob sich die Situation in einem neuen Umfeld anders darstellt.

§ 28:

Eine regelmässige Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen ist zwingend. Massnahmen, die regelmässig überprüft werden, dauern weniger lange als solche, die unbefristet beschlossen werden. In einzelnen Fällen kann diese Überprüfung summarisch und kurz erfolgen, so z. B. bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen, für die integrative Schulung nicht in Frage kommt.

§ 30:

Die Vorgaben von §§ 8 und 11 haben auch personelle Folgen (Pensenreduktionen, Entlassung von Fachpersonal). Da eine Umsetzung dieser Bestimmungen bis Schulbeginn 2008/09 nicht möglich bzw. mit Entschädigungsfolgen bei Kündigungen verbunden wäre, ist es angebracht, den Gemeinden der ersten Staffel ein Jahr mehr Zeit einzuräumen.

F. Änderung der Lehrerpersonalverordnung

§ 2c:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen führt für die Schulleitung und den gesamten Lehrkörper zu zusätzlichen Aufgaben. Dies rechtfertigt eine geringfügige Erhöhung der für die Schulleitung vorgesehenen VZE und die Gewährung von VZE in Form von so genannten Poollektionen für die übrige Lehrerschaft.

§ 2d:

Lit. e dieser Bestimmung stellt das anstellungsrechtliche Korrelat zu § 8 Abs. 2 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen dar.

G. Kosten

Das sonderpädagogische Konzept gemäss Volksschulgesetzgebung bringt eine Verringerung bzw. Straffung der Massnahmen und vermehrte Integration. Diese beiden Elemente führen zu einer Kostensenkung. Diese lässt sich aber zum heutigen Zeitpunkt weder quantitativ noch bezüglich des zeitlichen Ablaufs genau berechnen. Die Neuorientierung in der Sonderpädagogik führt zu einem grösseren Aufwand für Lehrpersonen und Schulleitungen. Die dafür in der Lehrerpersonalverordnung vorgesehenen Massnahmen führen zu folgenden Mehrkosten:

- Schulleitungen (§ 2c Abs. 1 LPVO): Die Erhöhung der Entlastung führt bei einem Durchschnittslohn von Fr. 130 000 zu Mehrkosten von 3,17 Mio. Franken. Davon entfallen 1,01 Mio. Franken auf den Kanton und 2,16 Mio. Franken auf die Gemeinden.
- Pollektionen (§ 2c Abs. 3 LPVO): Bei einem Durchschnittslohn von Fr. 119 000 ist mit Mehrkosten von 30,7 Mio. Franken zu rechnen, davon 9,8 Mio. Franken beim Kanton.
- Auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse wurde das Mindestangebot an IF im Kindergarten leicht erhöht. Damit die entsprechenden VZE zur Verfügung stehen, muss der Basiswert in § 2 Abs. 3 LPVO für den Kindergarten leicht gesenkt werden. Die Mehrkosten betragen für den Kanton 0,9 Mio. Franken und für die Gemeinden 1,9 Mio. Franken.

Zusammenfassend fallen Mehrkosten von 36,6 Mio. Franken an, davon 11,7 Mio. Franken zu Lasten des Kantons. Die durch die vermehrte Integration und die Straffung des Angebots möglichen Einsparungen rechtfertigen diese Mehrausgaben. Die Mehrkosten werden im Voranschlag 2008 (Novemberbrief) und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2009–2012, Leistungsgruppe Nr. 7200, Volksschule, eingestellt.

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen wird zwischen 2008 und 2011 in drei Staffeln eingeführt. Danach kann ausgewertet werden, in welchem Umfang die angestrebten Ziele erreicht werden konnten. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung in den Sonderschulen, und zwar bei der Anzahl der Plätze und Einweisungen sowie den Kosten. Die Bildungsdirektion hat ab 2012 die entsprechenden Zahlen zu erheben und auszuweisen. Entscheidend ist die Gesamtsumme, die sich aus der Anzahl der Plätze in Sonderschulen, multipliziert mit der Belegung (Einweisungsquote und Aufenthaltsdauer) und den durchschnittlichen Schulkosten der Sonderschulen ergibt.

Um die Anzahl der Plätze zu verkleinern und damit die Kosten zu senken, ist eine kantonale Steuerung unabdingbar. Deshalb ist eine Bedarfsplanung nach Art der Behinderung und nach der regionalen

Verteilung vorzunehmen. Damit Sonderschulen nur noch dem Bedarf entsprechend bewilligt werden, bereitet die Bildungsdirektion eine entsprechende Gesetzesänderung vor.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Es wird eine Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen erlassen.
- II. Die Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird geändert.
- III. Veröffentlichung der Verordnung und der Verordnungsänderung in der Gesetzessammlung und der Begründung im Amtsblatt.
- IV. Mitteilung an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi

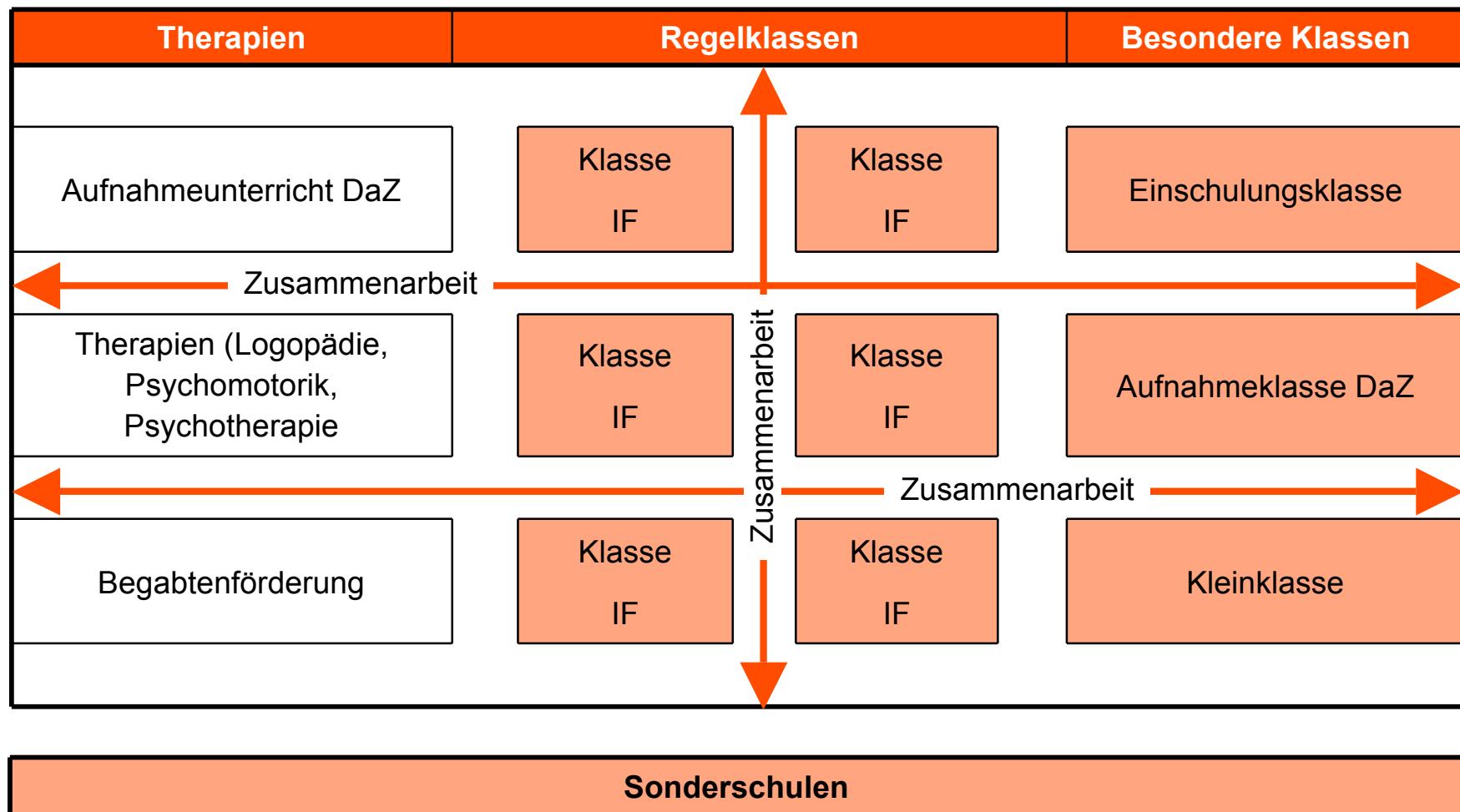


Situation heute – viele spezialisierte Angebote

Stütz- und Fördermassnahmen	Regelklassen		Sonderklassen
Logopädische Therapie			A
Psychomotorische Therapie	Klasse	Klasse	B
Psychotherapie			
Legasthenietherapie			C
Dyskalkulietherapie	Klasse	Klasse	D
Nachhilfeunterricht			E
Aufgabenhilfe			E/Mischformen
Hör- und Ablesekurse	Klasse	Klasse	
Rhythmik			
Deutsch als Zweitsprache			
gemeindeeigene Angebote (z.B. Begabtenförderung)	Integrative Schulungsform ISF		
Sonderschulen			



Situation morgen – integrativ ausgerichtete Angebote





Integrative Förderung (IF): Organisation

Form: Unterstützung von Kindern in der Regelklasse

Verantwortlich: Förderlehrperson (Heilpädagogin)

Durchführung: Teilweise in der Klasse (Teamteaching), teilweise
in Gruppen

Umfang: Mindestangebot 0.4 VZE (KG), 0.5 VZE (PS),
0.3 VZE (Sek) pro 100 Schülerinnen und Schüler



Integrative Förderung: Inhalte

Die Förderlehrperson fördert in der Klasse, in Gruppen oder einzeln Schülerinnen und Schüler im

- Umgang mit Anforderungen (Steuerung des eigenen Verhaltens, Motivation): Lern- und Verhaltensstörungen
- Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz, Regelung von Nähe und Distanz): Lern- und Verhaltensstörungen
- Allgemeinen Lernen (Lern- und Problemlösungsstrategien): Lernbehinderungen
- Schreiben und Lesen (Lernschwierigkeiten im schriftsprachlichen Bereich): Legasthenie
- Mathematischen Lernen (Lernschwierigkeiten im mathematischen Bereich): Dyskalkulie



Therapien

Arten: Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie

Verantwortlich: Ausgebildete Therapeutin, Therapeut

Durchführung: Einzeln oder in Gruppen

Umfang: Höchstangebot 0.6 VZE (KG); 0.4 VZE (PS), 0.1 VZE (Sek)
pro 100 Schüler/innen

Wird dieses Angebot nicht ausgeschöpft, können VZE für die
Integrative Förderung verwendet werden.

Zusätzlich: Audiopädagogische Angebote



Aufnahmeunterricht

Ziel: Erwerb und Förderung der deutschen Sprache für Fremdsprachige

Form: In der Regel in Gruppen; im Kindergarten in den Unterricht integriert

Dauer: 3 Jahre: 1 Jahr Anfangs-, 2 Jahre Aufbauunterricht

Umfang: KG: 0.5-0.75 Lekt./Sch.; AnfangsU: 2 Lekt./Sch,
AufbauU: 0.5-0.75 Lekt./Sch



Besondere Klassen

- Arten:
- Einschulungsklasse (1 Jahr)
 - Kleinklasse für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf
- Ziel:
- Übertritt in Regelklasse, Mischform möglich
- Verantwortlich:
- Heilpädagogin
- Besonderheit:
- Einweisung in Kleinklasse in der Regel erst nach Beobachtungszeit in Parallelklasse



Begabungs- und Begabtenförderung

- Grundsatz: Ausgeprägte Begabung ist ein besonderes pädagogisches Bedürfnis (§ 2 VSM)
- Konsequenz: Gleiche Unterstützung wie für andere Kinder (Individualisierung im Unterricht, IF, Kleinklasse)
- Zusatzangebote:
- Akzeleration (z.B. vorzeitige Einschulung, Klassenüberspringen)
 - Zusätzliche kommunale Angebote (§ 5 VSM)



Zuweisung, Überprüfung

Konsensverfahren (Lehrperson, Eltern, Schulleitung)

Basis: schulisches Standortgespräch

Schulpsychologische Abklärung bei Unklarheiten, bei Uneinigkeit, bei Sonderschulung

Schulpflege entscheidet bei Uneinigkeit und bei Sonderschulung

- Überprüfung:
- Bei IF, Therapien, Aufnahmeunterricht, integrierter Sonderschulung nach 6 Monaten
 - Bei Kleinklasse, Sonderschulung nach 1 Jahr



Entlastung für Lehrpersonen und Schulleitungen

Koordinationslektionen für Förderlehrperson

Erhöhung des Pensums für Schulleitungen

Poolstunden für:

- Entlastung Lehrpersonen bei besonderen Aufgaben
- Erhöhung Schulleitungspensum
- Zusätzliche VZE zur Klassenbildung

Entscheid über Verwendung: Schulpflege

Kosten insgesamt: Fr. 36 Mio. davon 12 Mio. für Kanton



Beispiel Entlastung

Primarschule, ca. 250 Schüler/innen, 12 Klassen, IF, durchschnittlicher Sozialindex (112.6)

1. Schulleitungspensum

Erhöhung von 0.58 auf 0.61 VZE , d.h. rund 65 Arbeitsstunden

2. Poolstunden

0.43 VZE, also 12 WL, d.h. rund 825 Arbeitsstunden



Unterstützungsleistungen des Kantons

- Handreichung schulische Standortgespräche
- Handreichung zur integrativen Lernförderung
- Ordner: „Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“
- Schulinterne Weiterbildung (obligatorisch)
- Lokale Beratung
- Ausweitung der Studienplätze an HfH
- Ausweitung des Weiterbildungsangebots
- Zertifikationslehrgang „Deutsch als Zweitsprache“ an der PHZH



Sonderpädagogische und unterrichtsergänzende Massnahmen

Stand im Schuljahr 2005/06, Entwicklung und Vergleiche

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Bildungsplanung

Redaktion

Ruth Brammertz
Andrej Milic

Bezugsadresse

Download: <http://www.bista.zh.ch/so/Sonder.htm>
Bildungsdirektion Kanton Zürich
Bildungsplanung, Bildungsstatistik
Postfach
8090 Zürich

Copyright

© Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Anzahl durchgeföhrter Massnahmen (2005/06).....	2
3	Lernende mit Massnahmen (2005/06)	3
4	Abteilungen mit Kontingenzen (2005/06).....	4
5	Entwicklung Sonderschulen, Sonderklassen und ISF (1996/97 – 2006/07).....	5
6	Entwicklung Stütz-/Fördermassnahmen und Deutsch als Zweitsprache (1996 – 2005)	7
7	Interkantonaler Vergleich (2005/06).....	8
8	Internationaler Vergleich (2003/04).....	9

1 Einleitung

Mit der Erhebung über "Sonderpädagogische und unterrichtsergänzende Massnahmen", die im Schuljahr 2005/06 erstmals als Vollerhebung durchgeführt wurde, schloss die Bildungsdirektion eine Informationslücke im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen an der Volksschule (einschliesslich Kindergarten). Zwar werden die Zahlen der Lernenden in Sonderschulen, Sonderklassen und der Integrativen Schulungsform (ISF) bereits seit vielen Jahren erfasst, doch lagen bisher keine zuverlässigen statistischen Daten über die ambulanten sonderpädagogische Massnahmen vor. Als ambulant gelten Angebote, die zusätzlich zum Regelklassenunterricht besucht werden, wie beispielsweise die Logopädische oder die Psychomotorische Therapie.

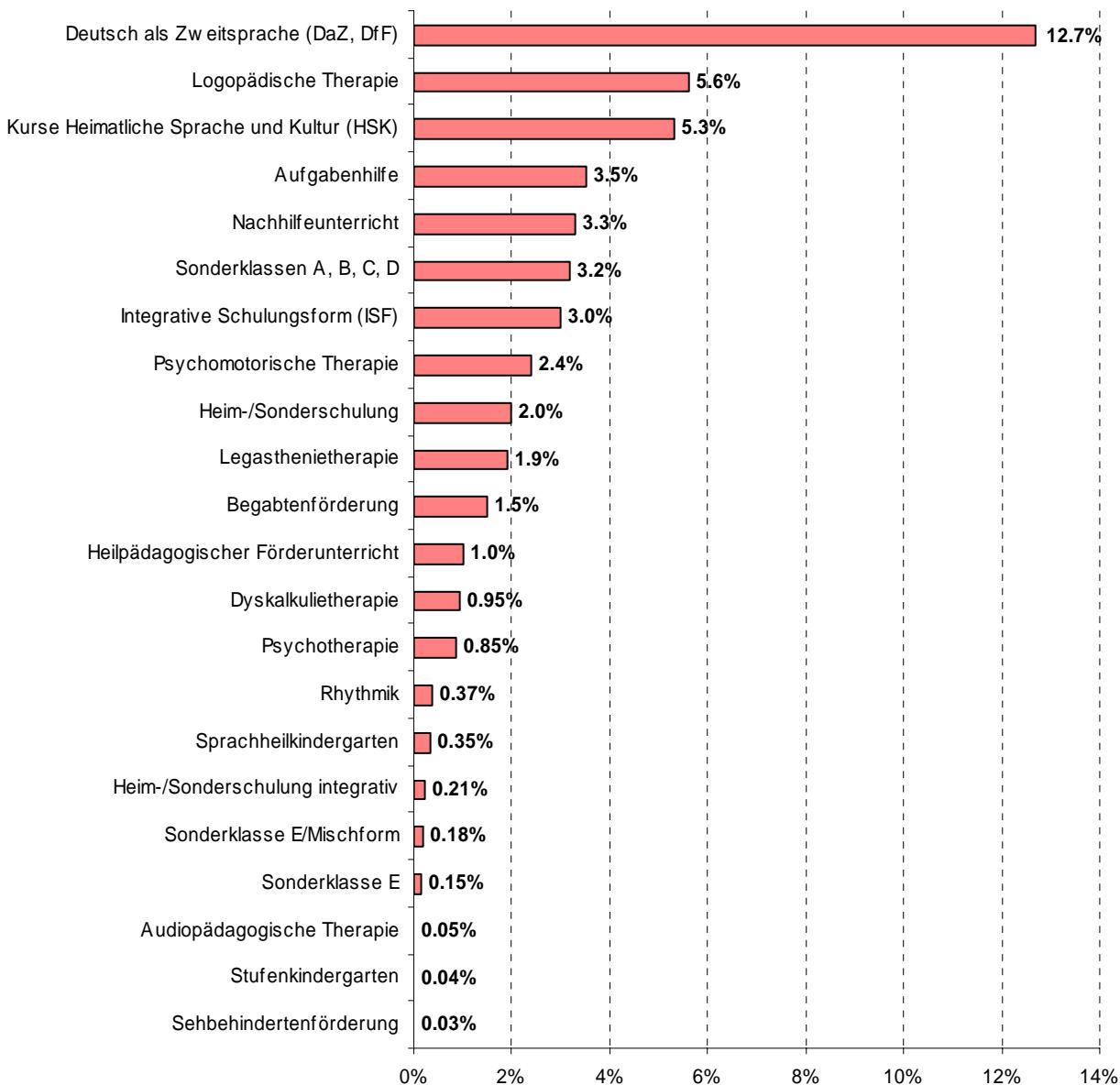
Die Daten aus der neuen Erhebung ergeben zusammen mit den Daten aus bestehenden Erhebungen ein umfassendes Bild der sonderpädagogischen Massnahmen an der Volksschule, das auf den folgenden Seiten dieser Broschüre in knapper Form vorgestellt wird.

Kapitel 2, 3 und 4 dieser Broschüre befassen sich mit den sonderpädagogischen Massnahmen im Schuljahr 2005/06; beschrieben wird, wie häufig welche Massnahmen zum Einsatz kamen und wie viele Schülerinnen und Schüler dadurch gefördert wurden. In Kapitel 5 und 6 wird die Entwicklung im Bereich Heim-/Sonderschulen, Sonderklassen und Integrative Schulungsform (ISF) seit 1996/97 nachgezeichnet. In den letzten zwei Kapiteln, Kapitel 7 und 8, wird der Kanton Zürich mit den anderen Schweizer Kantonen und mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verglichen.

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen ordnet Deutsch als Zweitsprache (Deutsch für Fremdsprachige) und Kurse für Hochbegabte neu dem sonderpädagogischen Angebot zu. Deshalb werden diese zwei Massnahmen im Folgenden als sonderpädagogische behandelt. Um ein möglichst vollständiges Bild aller Massnahmen mit Bezug zur Volksschule zu erhalten, werden die Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur¹ im Folgenden ebenfalls einbezogen, auch wenn sie nicht direkt mit dem sonderpädagogischen Bereich zu tun haben.

¹ Als Träger der HSK-Kurse wirken Botschaften, Konsulate und Elternvereine der jeweiligen Heimatländer; die Organisation erfolgt in Kooperation mit der lokalen Volksschule. Diese Kurse tragen unter anderem zur Sprachförderung bei. Um einen Überblick über alle wichtigen Angebote mit Bezug zur Volksschule zu erhalten, wurden deshalb auch die HSK-Kurse in die Liste der sonderpädagogischen Massnahmen aufgenommen.

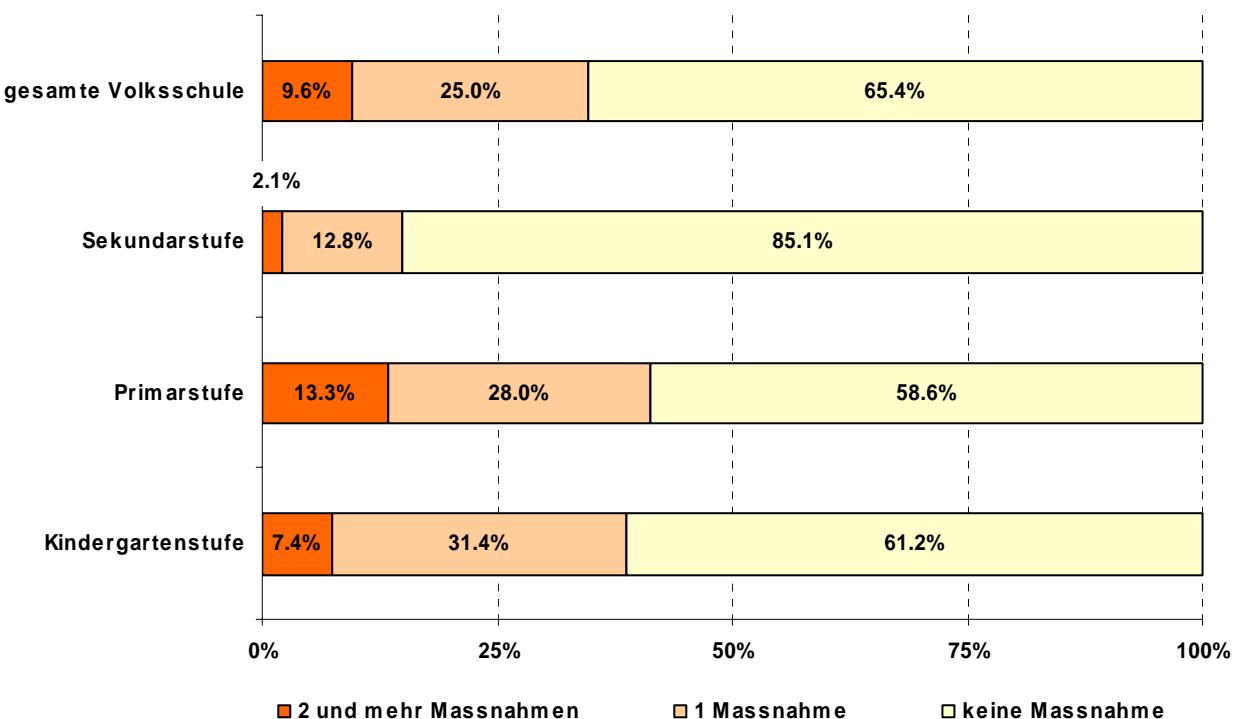
2 Anzahl durchgeföhrter Massnahmen (2005/06)



Dieses Diagramm gibt für jede Massnahme den Prozentanteil der Schülerinnen und Schüler an, welche die betreffende Massnahme erhielten. Die gesamte Volksschule (einschliesslich Kindergarten) zählte rund 130'000 Lernende. Davon erhielten 12.7% Deutsch als Zweitsprache, 3.5% Aufgabenhilfe, 0.95% Dyskalkulietherapie etc.

Werden die Prozentanteile der einzelnen Massnahmen addiert, beträgt die Summe 48.6. Das bedeutet, dass je 100 Lernende 48.6 Massnahmen durchgeführt wurden. Es bedeutet hingegen nicht, dass 48.6% der Lernenden mittels sonderpädagogischer Massnahmen gefördert worden wären. Der Prozentsatz der Lernenden mit sonderpädagogischen Massnahmen liegt deutlich unter 48.6%, was darauf zurückzuführen ist, dass Schülerinnen und Schüler zum Teil mehrere Massnahmen erhalten (siehe nächste Seite).

3 Lernende mit Massnahmen (2005/06)

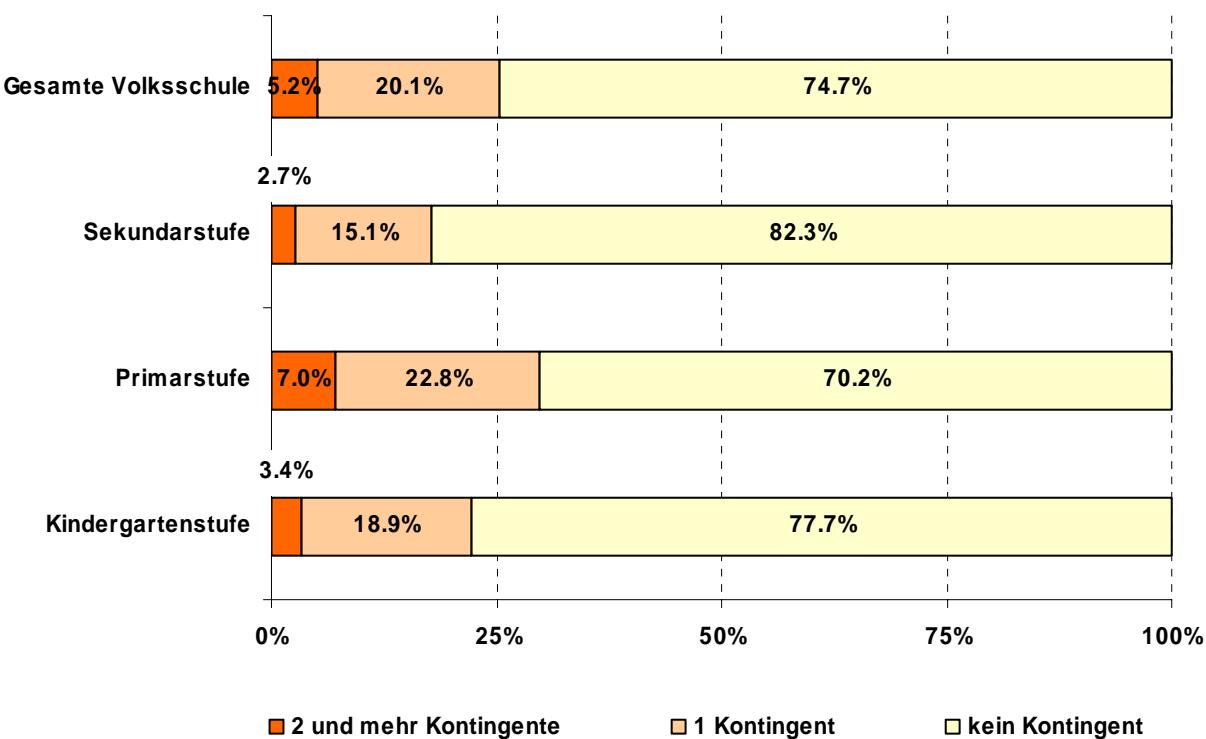


Im Schuljahr 2005/06 wurden 34.6% der gesamten Schülerschaft der Volksschule sonderpädagogisch gefördert (oberster Balken). Die sonderpädagogische Förderung umfasste bei 25.0% der Lernenden 1 Massnahme und bei 9.6% der Lernenden 2 oder mehr Massnahmen. Dass 9.6% der Lernenden mehrere Massnahmen auf sich vereinen, erklärt, warum der Prozentsatz der Lernenden mit Massnahmen geringer ist als die Zahl der je 100 Lernende durchgeführten Massnahmen.

Im Vergleich zu der gesamten Volksschule erhalten an der Kindergarten- und Primarstufe etwa 5% mehr Lernende sonderpädagogische Massnahmen. Dagegen verzeichnete die Sekundarstufe rund 20% weniger Lernende mit Massnahmen als die gesamte Volksschule. Diese Unterschiede zwischen den Stufen haben unter anderem damit zu tun, dass ambulante sonderpädagogische Massnahmen wie Logopädische und Psychomotorische Therapie hauptsächlich auf jüngere Kinder ausgerichtet sind. Vergleichsweise wenig Förderstunden an der Sekundarstufe bedeutet indessen nicht, dass auch die Schulung in Sonderschulen und Sonderklassen sowie die Integrative Schulungsform an der Sekundarstufe nicht häufig wären (vergleiche Seite 5).

4 Abteilungen mit Kontingenten (2005/06)

Ein Teil der sonderpädagogischen Massnahmen wird nicht einzelnen Lernenden zugesprochen, sondern ganzen Klassen zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen spricht man von klassenbasierten Massnahmen oder Kontingenten². Die Bezeichnung "Kontingent" hebt die mengenmässige Beschränkung der Wochenlektionen, die für eine Klasse zur Verfügung stehen, hervor. Kontingent-Lektionen können für die Arbeit mit einzelnen Lernenden, mit Gruppen oder mit ganzen Klassen eingesetzt werden. Wie Kontingent-Lektionen im Einzelnen eingesetzt werden, wurde bei der Erhebung der sonderpädagogischen Massnahmen allerdings nicht ermittelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Klassenlehrperson und die zusätzliche Fachperson gemeinsam über den Einsatz der Kontingent-Lektionen entscheiden.



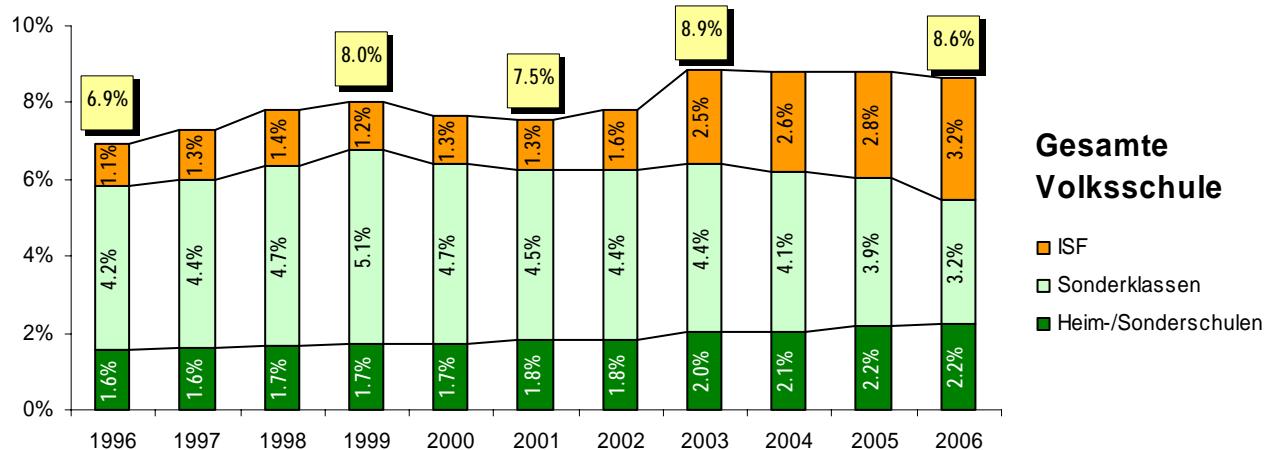
Zusätzlich zu den Massnahmen der einzelnen Lernenden (vgl. Seiten 2 und 3) verfügten im Schuljahr 2005/06 25.3% aller Klassen der Volksschule über Kontingente. 20.1% der Klassen erhielten 1 Kontingent, 5.2% mehrere. Am häufigsten kamen Kontingente an der Primarstufe zum Einsatz.

Diese Zahlen zeigen, dass sonderpädagogische Massnahmen in Form von Kontingenten recht häufig sind. Allerdings darf ihre Bedeutung deswegen nicht überschätzt werden. Der durchschnittliche zeitliche Umfang der Kontingente lag zwischen 0.8 und 3.0 Wochenlektionen, bei einem Mittelwert von 2.0 Wochenlektionen. 2.0 Wochenlektionen (90 Minuten) ergeben bei einer Klasse von 20 Lernenden knapp 5 Minuten pro Schülerin oder Schüler.

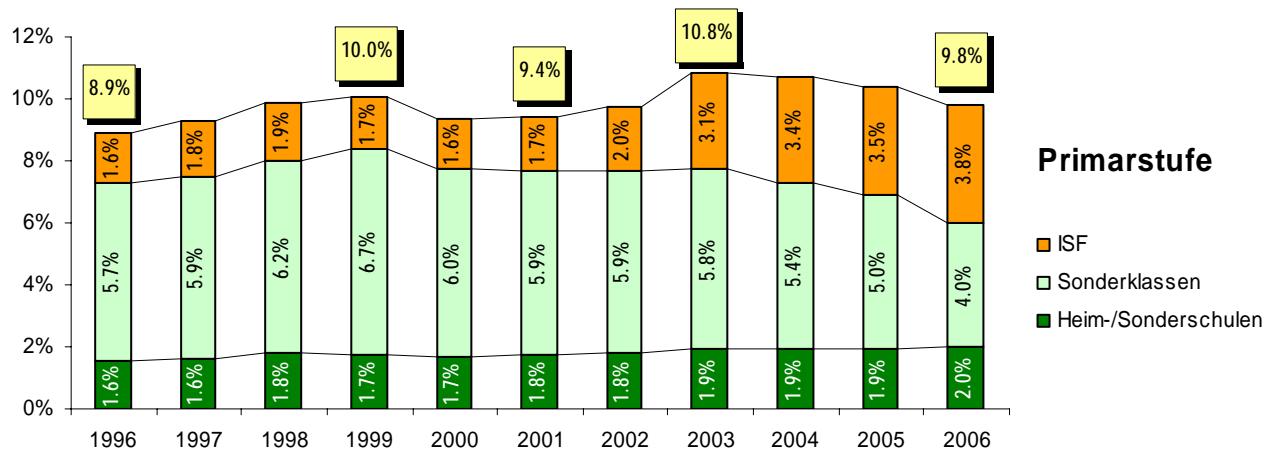
² Als Kontingente werden folgende Massnahmen angeboten: Heilpädagogischer Förderunterricht (zum Teil als Teamteaching), Logopädische Therapie, Psychomotorische Therapie, Legasthenietherapie, Dyskalkulietherapie, Nachhilfeunterricht, Aufgabenhilfe, Audiopädagogische Therapie, Rhythmisierung, Deutsch als Zweitsprache (DaZ, DfF), Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK).

5 Entwicklung Sonderschulen, Sonderklassen und ISF (1996/97 – 2006/07)

In diesem Abschnitt wird auf die Entwicklung im Bereich Sonderschulen, Sonderklassen und Integrative Schulungsform (ISF) zwischen 1996/97 und 2006/07 eingegangen. Sonderschulen und Sonderklassen sind separate Schulungsformen. Die ISF stellt eine Alternative zu Sonderklassen dar: Die Lernenden bleiben in Regeklassen und werden dort sonderpädagogisch unterstützt. Für Sonderschulen, Sonderklassen und die ISF liegen genaue Längsschnittdaten vor, die im Folgenden vorgestellt werden.



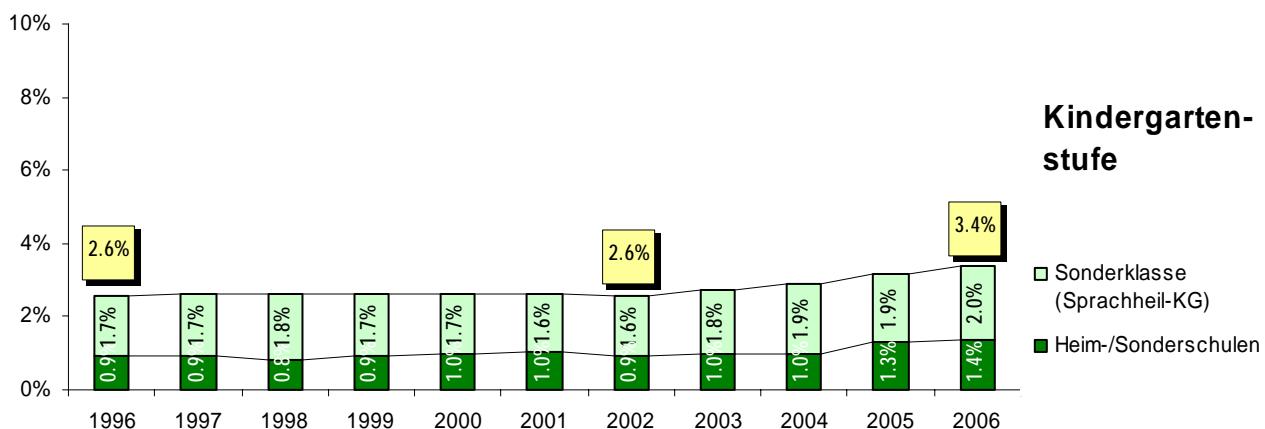
Über den Zeitraum 1996/97 bis 2006/07 nahmen die Anteile der Lernenden in Heim-/Sonderschulen und in der ISF zu. Dagegen ging der Anteil der Lernenden in Sonderklassen zurück, was auf die zunehmende Ablösung der Sonderklassen durch die ISF zurückzuführen ist. Der Anteil der Lernenden in allen drei besonderen Schulungsformen stieg zwischen von 6.9% im Schuljahr 1996/97 auf 8.6% im Schuljahr 2006/07 an.



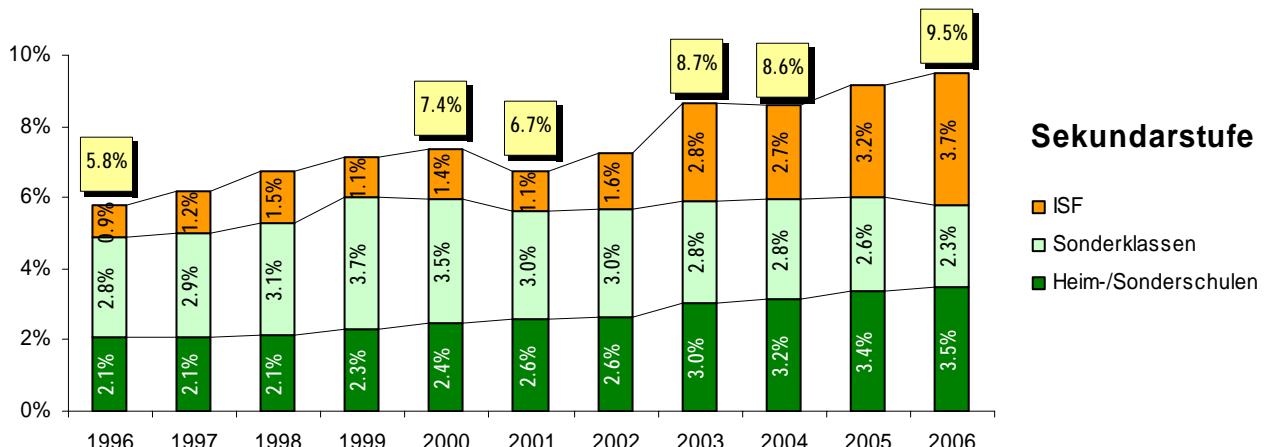
An der Primarstufe werden Lernende besonders häufig Sonderschulen, Sonderklassen und der ISF zugewiesen. So lag das Total der drei Massnahmen 1996/97 bereits bei 8.9% und stieg bis 2006/07 auf 9.8% an, dies jedoch nicht geradlinig, sondern über zwei Aufwärts- und zwei Abwärtsbewegungen. Die letzte Abwärtsbewegung setzte 2003/04 ein; seitdem ging das Total um 1.0% zurück. Bei den einzelnen Massnahmen verlief die Entwicklung an der Primarstufe nach dem gleichen Muster wie an der gesamten Volksschule; auch an der Primarstufe wurden Sonderklassen zunehmend durch die ISF abgelöst.

An der Kindergartenstufe sind sonderpädagogische Massnahmen weniger häufig als an der Primar- und der Sekundarstufe. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass im Kindergarten bisher keine schulischen Leistungsanforderungen gestellt wurden. Die Kindergartenstufe unterscheidet sich auch darin von der Primar- und Sekundarstufe, dass sie keine ISF und formal auch keine Sonderklassen kennt. Allerdings stellt der Sprachheilkindergarten funktional eine Sonderklasse dar, da die Lernenden einen von den übrigen Kindergärten getrennten Kindergarten besuchen, der speziell auf Schwierigkeiten im Bereich Sprache ausgerichtet ist. Bezüglich Heim-/Sonderschulen ist die Situation an der Kindergartenstufe vergleichbar mit jener an den höheren Stufen: Auch im Kindergarten besteht die Möglichkeit der Schulung in Heim-/Sonderschulen.

An der Kindergartenstufe blieb das Total der Lernenden in Heim-/Sonderschulen und Sonderklassen (Sprachheilkindergärten) zwischen 1996/97 und 2002/03 konstant bei 2.6%. 2003/04 begann der Prozentsatz der Lernenden in Heim-/Sonderschulen und Sonderklassen zu steigen und erreichte 2006/07 3.4%. Zum Anstieg trugen sowohl die Heim-/Sonderschulen als auch der Sprachheilkindergarten bei.



Bei der Sekundarstufe wiederholt sich das Muster, das bereits bei der gesamten Volksschule wie auch bei der Primarstufe zu beobachten ist. Das heisst: Zunahme bei den Heim-/Sonderschulen und der ISF und Abnahme bei den Sonderklassen. Allerdings sind hier die Zunahmen bei der ISF und insbesondere bei den Heim-/Sonderschulen besonders stark ausgefallen – so stark, dass der Total-Anteil von 5.8% im 1996/97 auf 9.5% im 2006/07 angewachsen ist, womit die Sekundarstufe das hohe Massnahmenniveau der Primarstufe erreicht hat.

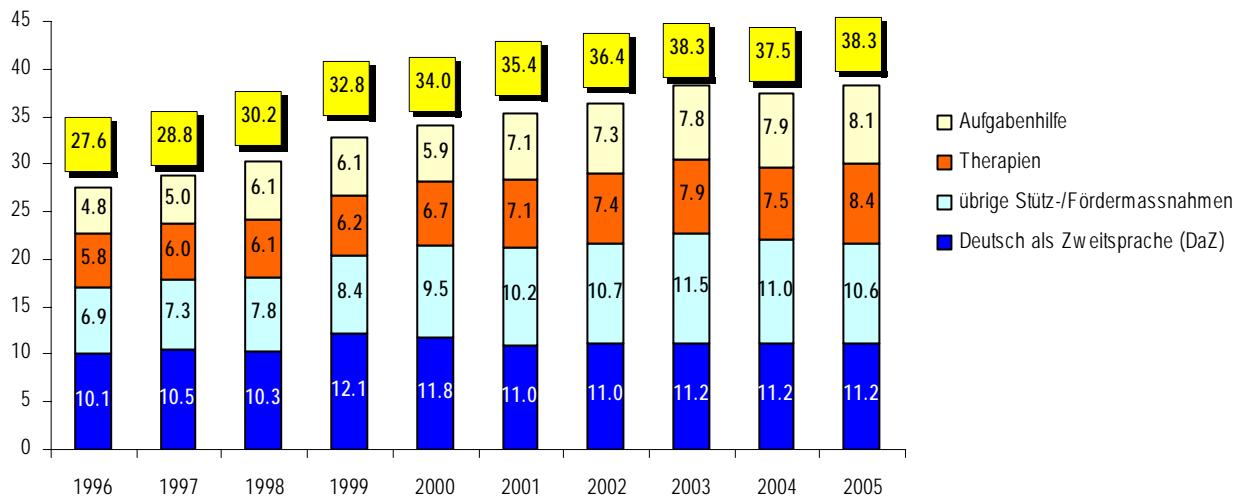


6 Entwicklung Stütz-/Fördermassnahmen und Deutsch als Zweitsprache (1996 – 2005)

Aufgrund der Erhebung der sonderpädagogischen und unterrichtergänzenden Massnahmen liegen für das Schuljahr 2005/06 erstmals genaue Daten zu allen sonderpädagogischen Angeboten vor. Für frühere Jahre ist dies jedoch nur bezüglich der Sonderschulen, Sonderklassen und der ISF der Fall. Um die Entwicklung seit 1996 trotzdem abschätzen zu können, wird auf Massnahmenzahlen zurückgegriffen, auf deren Grundlage Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

Staatsbeiträge werden ausgerichtet an Stütz- und Fördermassnahmen und an Deutsch als Zweitsprache. Als Stütz- und Fördermassnahmen gelten Logopädische Therapie, Psychomotorische Therapie, Psychotherapie, Legasthenietherapie, Dyskalkulietherapie, Rhythmik, Aufgabenhilfe und Nachhilfeunterricht. Diese Massnahmen werden von den Gemeinden finanziert, der Kanton übernimmt in Form von Staatsbeiträgen einen Teil der Kosten. Um Staatsbeiträge zu erhalten, stellen die Gemeinden Antrag an die Bildungsdirektion. Aufgrund dieser Anträge lassen sich die Massnahmenzahlen bestimmen – allerdings nur grob. Die Daten, die im Rahmen der Administration der Staatsbeiträge anfallen, sind für ihren administrativen Zweck ausreichend präzis, für statistische Zwecke aber nur bedingt brauchbar. Mangels Alternativen werden sie hier trotzdem verwendet, um Anhaltspunkte für die Entwicklung im Bereich Stütz- und Fördermassnahmen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu erhalten.

Stütz-/Fördermassnahmen und Deutsch als Zweitsprache
an der Volksschule (ohne Kindergarten) 1996 - 2005

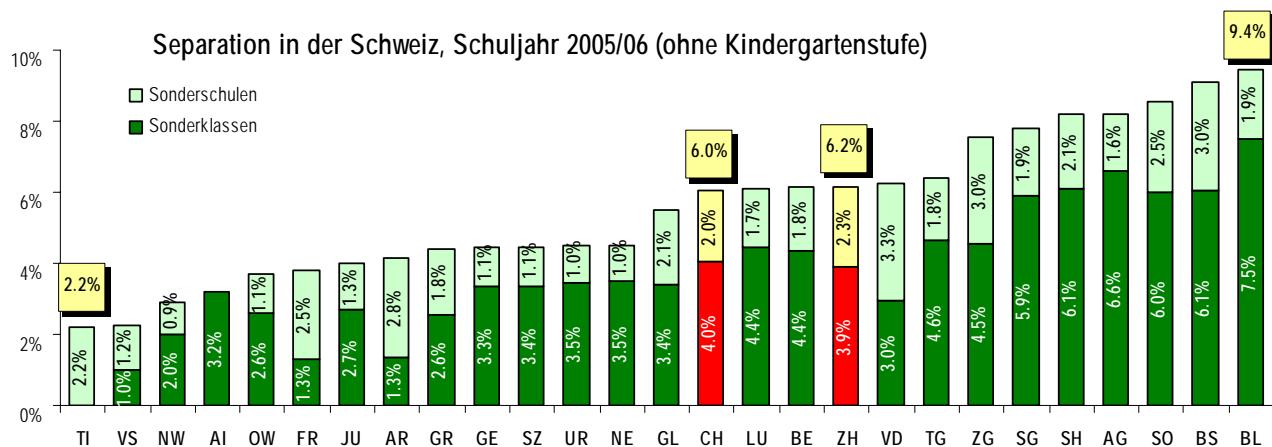


Wie auf Seite 2 und 3 dargelegt, gibt es Lernende, die während eines Jahres mehrere Massnahmen erhalten. Deshalb können die Zahlen in dieser Abbildung nicht als Prozentanteile interpretiert werden. Dies ist insbesondere bei den Summen aller Massnahmen, die innerhalb eines Jahres durchgeführt wurden. So bedeutet die Zahl 38.3 im Jahr 2005 nicht, dass 38.3% der Lernenden Massnahmen erhalten hätten, sondern dass 38.3 Massnahmen je 100 Lernende durchgeführt worden sind.

Zwischen 1996 und 2005 nahm das das Total der hier beschriebenen Massnahmen von 27.6 auf 38.3 je 100 Lernende zu. Das entspricht einer Zunahme von rund 40%. Mit Ausnahme des DaZ, das nur rund 10% zulegte, nahmen die übrigen Massnahmen um 45 bis 70% zu. – Damit kann das starke Wachstum der Stütz- und Fördermassnahmen und des DaZ als grundsätzlich belegt gelten. Dagegen können die hier vorgelegten Zahlen aus den oben umrissenen Gründen keine Präzision beanspruchen. So sind die Zahlen für das Jahr 2005/06 in obigem Diagramm deutlich höher als jene aus der neuen Erhebung der sonderpädagogischen Massnahmen für das gleiche Jahr.

7 Interkantonaler Vergleich (2005/06)

Ein interkantonaler Vergleich im Bereich der ambulanten Stütz- und Fördermassnahmen und der Integrativen Schulungsform ist nicht möglich, da Vergleichsdaten anderer Kantone fehlen. Möglich ist dagegen ein interkantonaler Vergleich des Prozentanteils Lernender in Sonderklassen und Sonderschulen. Sonderschulen und Sonderklassen werden als separate Angebote bezeichnet, da Lernende getrennt von Gleichaltrigen, die Regelklassen besuchen, geschult werden. Die Addition der zwei Prozentanteile der Lernenden in Sonderschulen und in Sonderklassen ergibt die Separationsrate – den Prozentanteil der separativ geschulten Kinder und Jugendlichen an der Schülerschaft der Volksschule (ohne Kindergartenstufe).



Quelle: BfS, Spezialauswertung

Im Schweizer Mittel besuchten 2005/06 4.0% der Lernenden der obligatorischen Schulen Sonderklassen und 2.0% Sonderschulen. Die Summe der zwei Prozentsätze ist 6.0%. Damit wies die Schweiz 2005/06 eine Separationsrate von 6.0% auf.

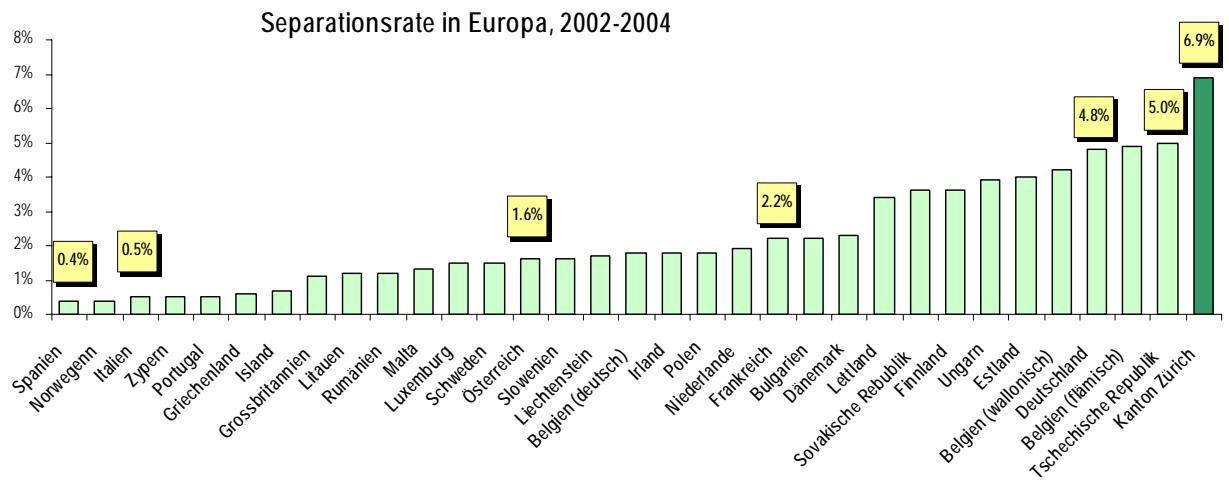
Die Separationsrate des Kantons Zürich lag mit 6.2% geringfügig über dem Landesmittel. Ebenfalls ähnlich wie im Landesmittel verhält es sich bei der Aufteilung in Sonderklassen (3.9%) und Sonderschulen (2.3%). Dass die Separationsrate im Kanton Zürich nicht höher ausfällt, ist auf die zunehmende Ablösung der Sonderklassen durch die ISF zurückzuführen (vgl. Seite 5).

Bei der Betrachtung des Gesamtbilds fallen die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen auf. Die Streubreite reicht von 2.2% im Kanton Tessin bis zu 9.4% im Kanton Basel-Land. Eine wissenschaftliche Erklärung dieser Unterschiede liegt bisher nicht vor. Verschiedene Studien weisen jedoch in die Richtung, dass die Unterschiede zwischen den Kantonen weit stärker durch lokale Traditionen als durch Bedarfsunterschiede bedingt sind.

8 Internationaler Vergleich (2003/04)

Der Kanton Zürich kann nur bezüglich der Separationsrate (Sonderschulen plus Sonderklassen) mit anderen Ländern verglichen werden. Im Bereich der Integrativen Schulungsform und der Massnahmen, die zusätzlich zum Klassenunterricht stattfinden, liegen keine internationalen Statistiken vor. Dies dürfte unter anderem damit zusammenhängen, dass der Bereich der zusätzlich zum Klassenunterricht erteilten Massnahmen von Land zu Land anders strukturiert ist.

Die Abbildung zeigt die Separationsraten in den 27 Mitgliedsländern der Europäischen Union sowie in drei weiteren europäischen Staaten. Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum 2002 bis 2004. Am rechten Rand der Abbildung wurde die Separationsrate im Kanton Zürich 2003/04 eingetragen. Das Schuljahr 2003/04 wurde gewählt, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten: Das Schuljahr 2003/04 fällt in die Mitte des Intervalls, aus dem die Daten der europäischen Länder stammen.



Quelle: Europäische Kommission (2005). Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in Europa 2005. Luxemburg, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Seiten 129-131.

Der Vergleich der Zürcher Separationsrate mit den Separationsraten der 30 europäischen Länder zeigt sehr deutlich, dass im Kanton Zürich mehr Lernende Sonderklassen und Sonderschulen besuchen als in der gesamten Europäischen Union. Unter den 30 europäischen Ländern verzeichnete die Tschechische Republik mit 5.0% die höchste Separationsrate; die Separationsrate im Kanton Zürich lag mit 6.9% noch beinahe 2% höher.



Sonderpädagogische und unterrichtsergänzende Massnahmen

Stand im Schuljahr 2005/06, Entwicklung und Vergleiche



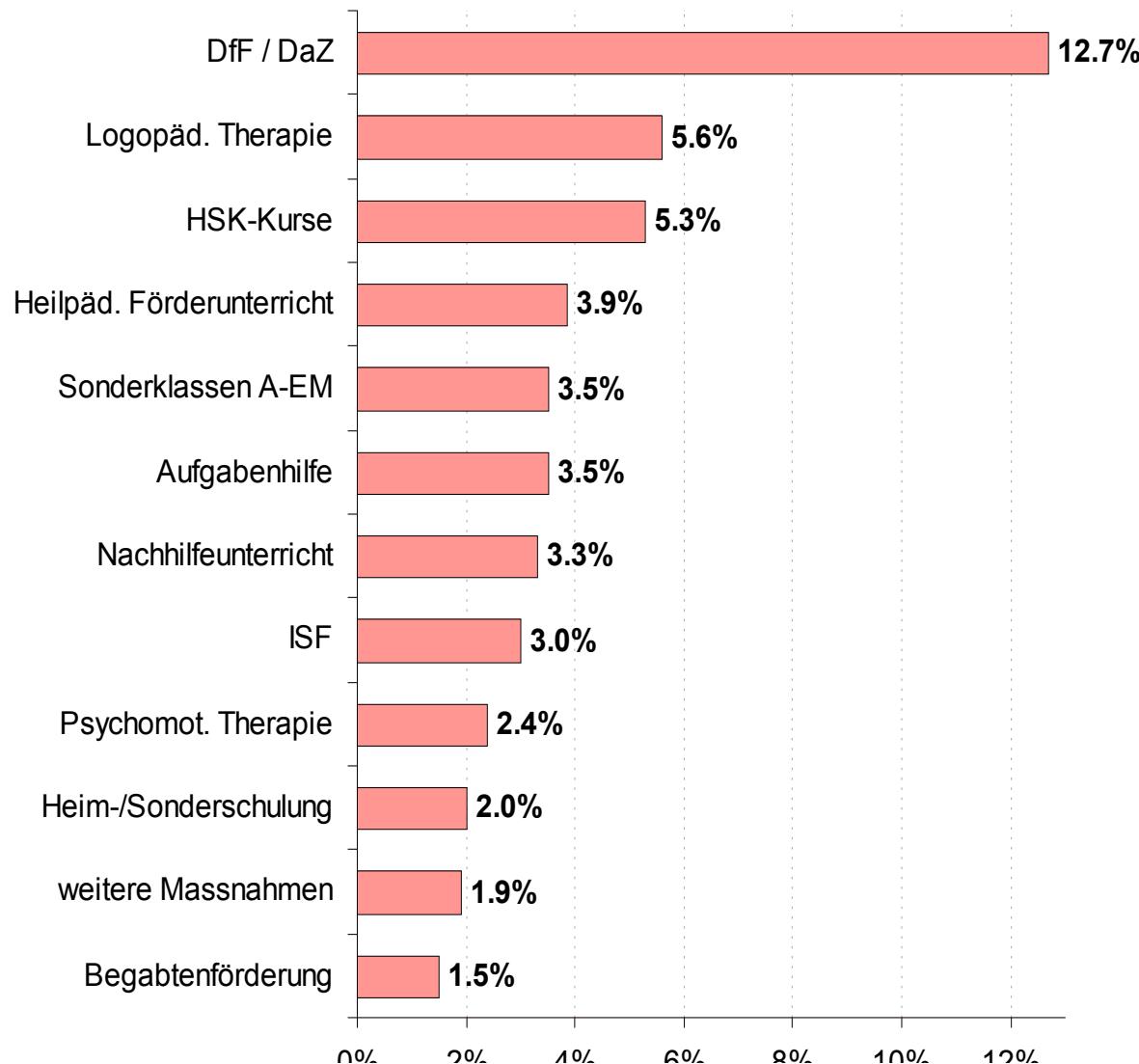


Überblick

- Statistische Beschreibung des gesamten sonderpädagogischen Angebots
 - Bisher erhoben: Sonderklassen, Sonderschulen und Integrative Schulungsform
 - Neu seit 2005/06 erhoben: ambulante Förderstunden / Therapien
- Themen dieser Präsentation:
 - Schwerpunkt: Stand 2005/06
 - Entwicklung während 10 Jahren vor 2005/06
 - Interkantonaler Vergleich
 - Internationaler Vergleich (Europa)



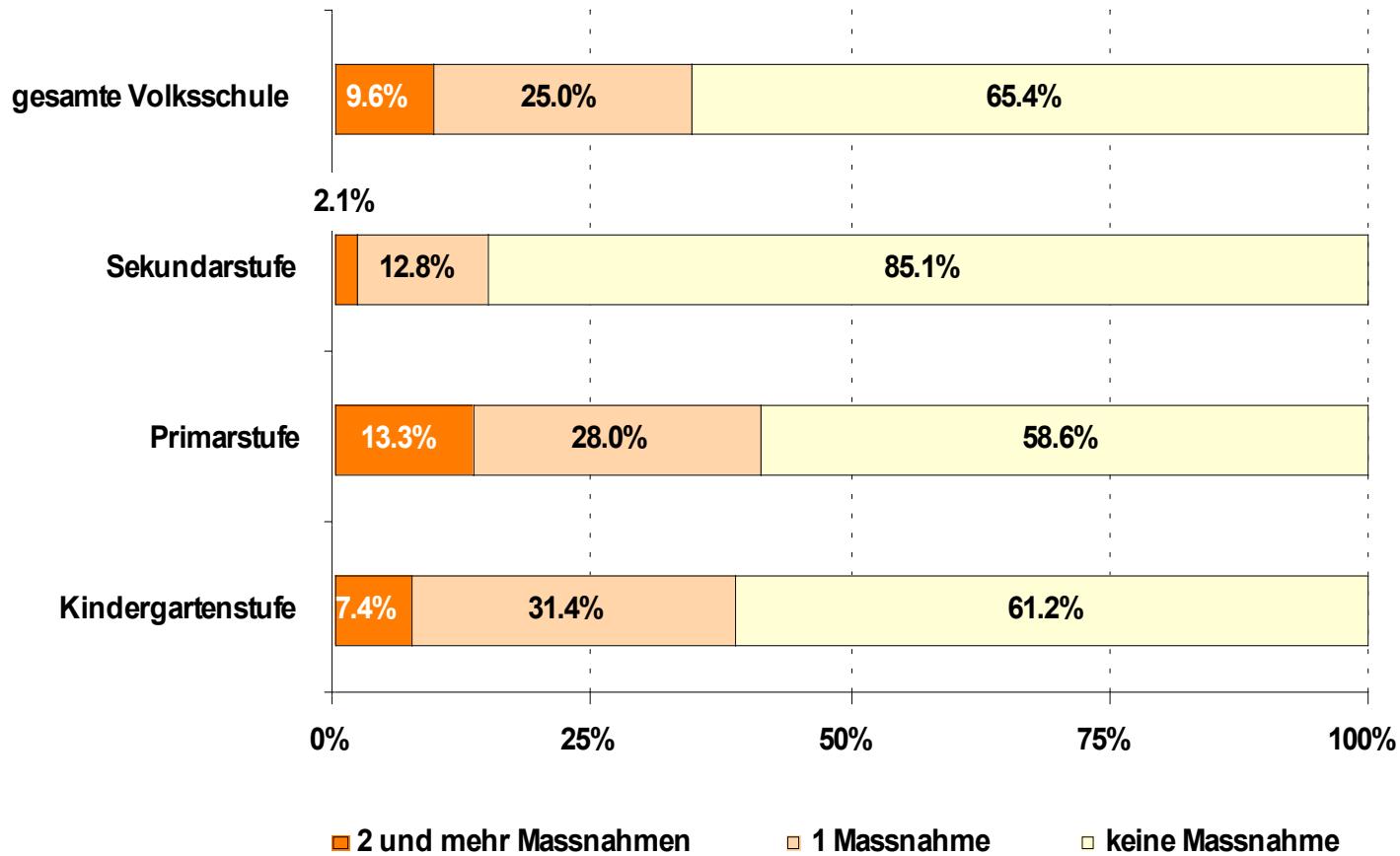
Anzahl durchgeföhrter Massnahmen (2005/06)



Total:
48.6 Massnahmen
je 100 Lernende

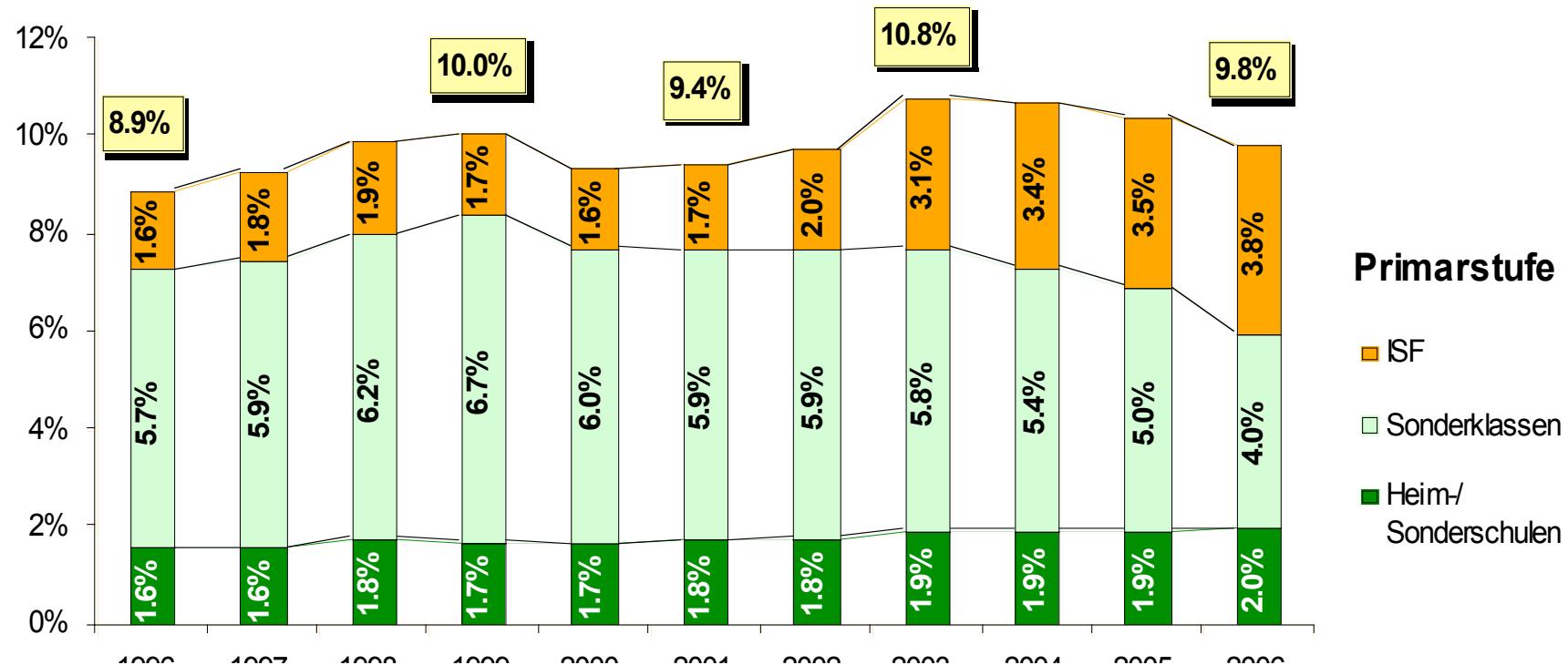


Lernende mit Massnahmen (2005/06)





Primarstufe (1996/97 – 2006/07): Heim-/Sonderschulen, Sonderklassen, Integrative Schulungsform (ISF)

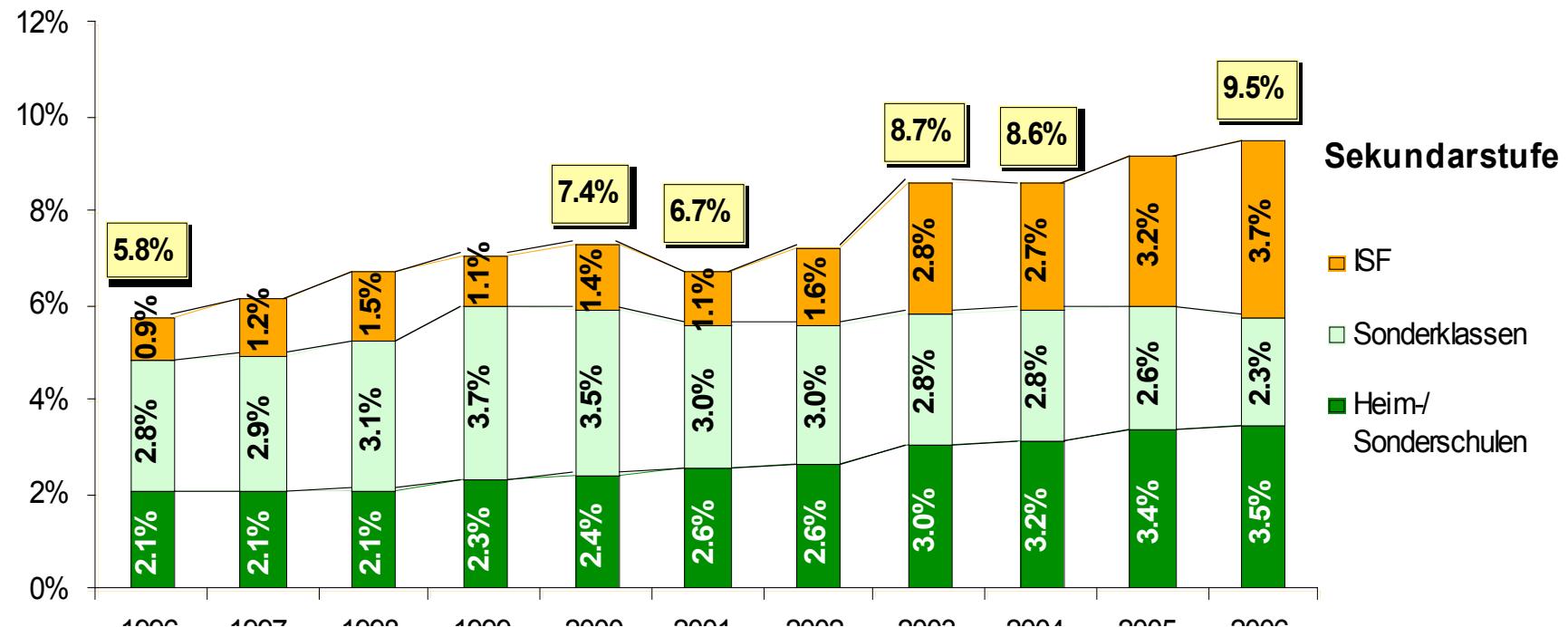


Primarstufe

- ISF
- Sonderklassen
- Heim-/Sonderschulen

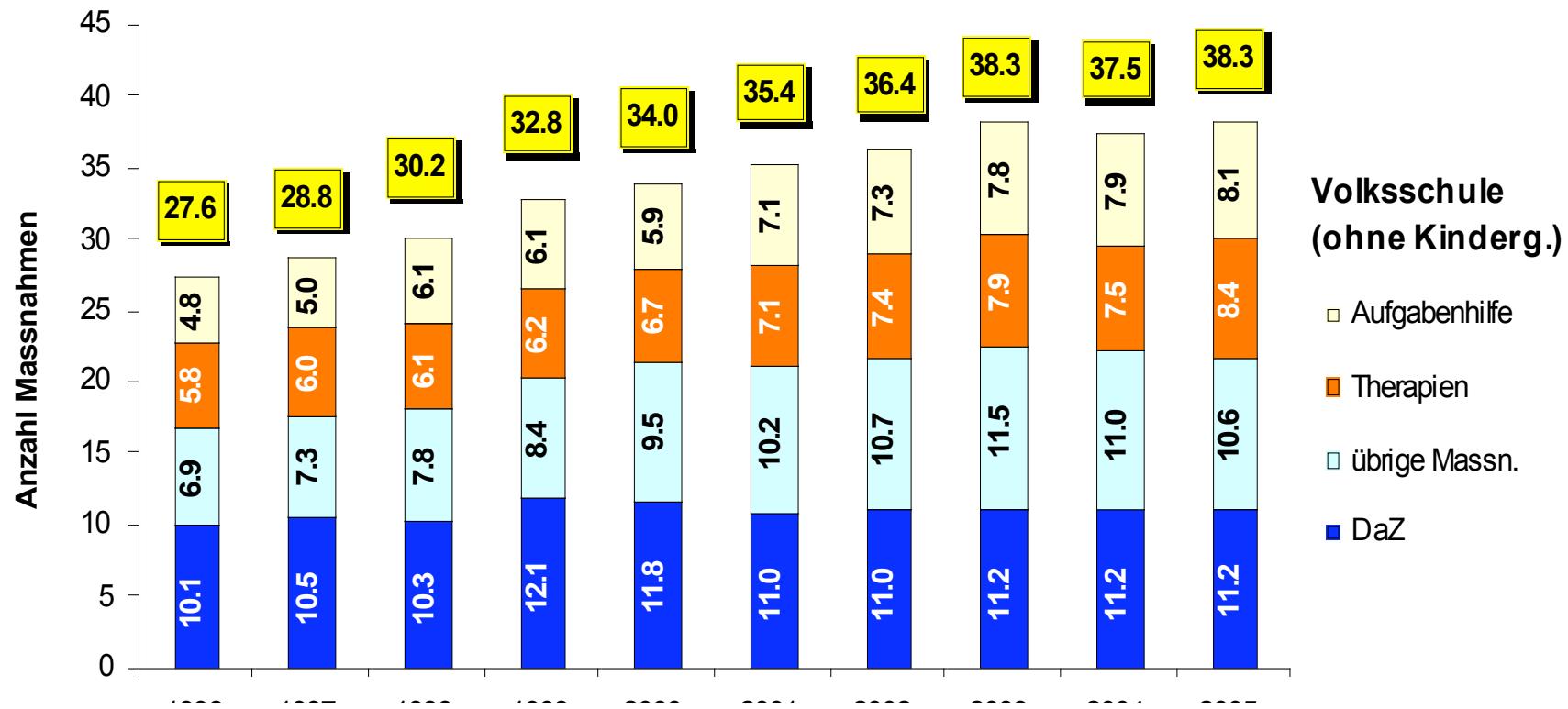


Sekundarstufe (1996/97 – 2006/07): Heim-/Sonderschulen, Sonderklassen, Integrative Schulungsform (ISF)



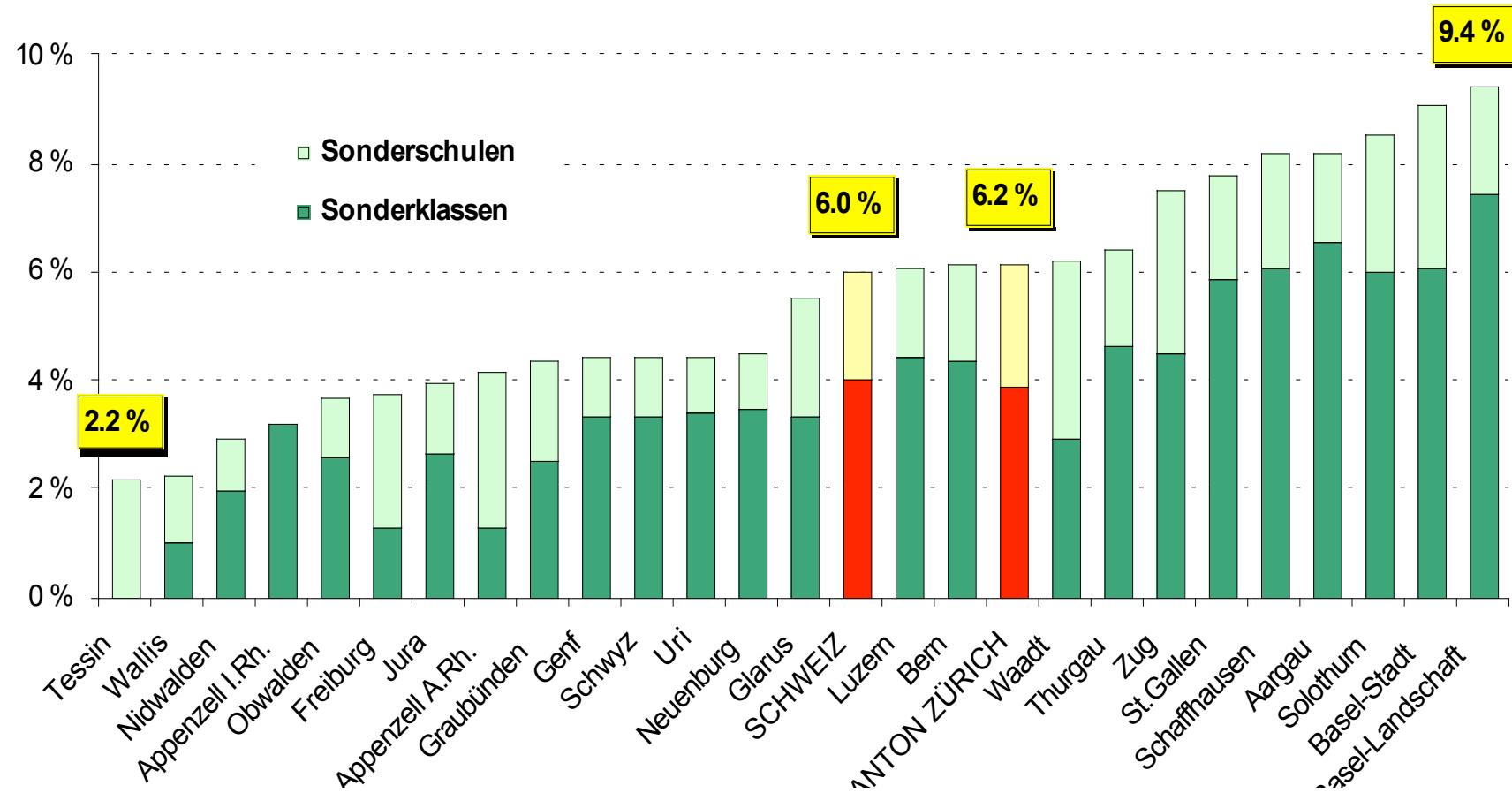


Volksschule, ohne Kindergarten (1996 – 2005): Stütz-/Fördermassnahmen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ)



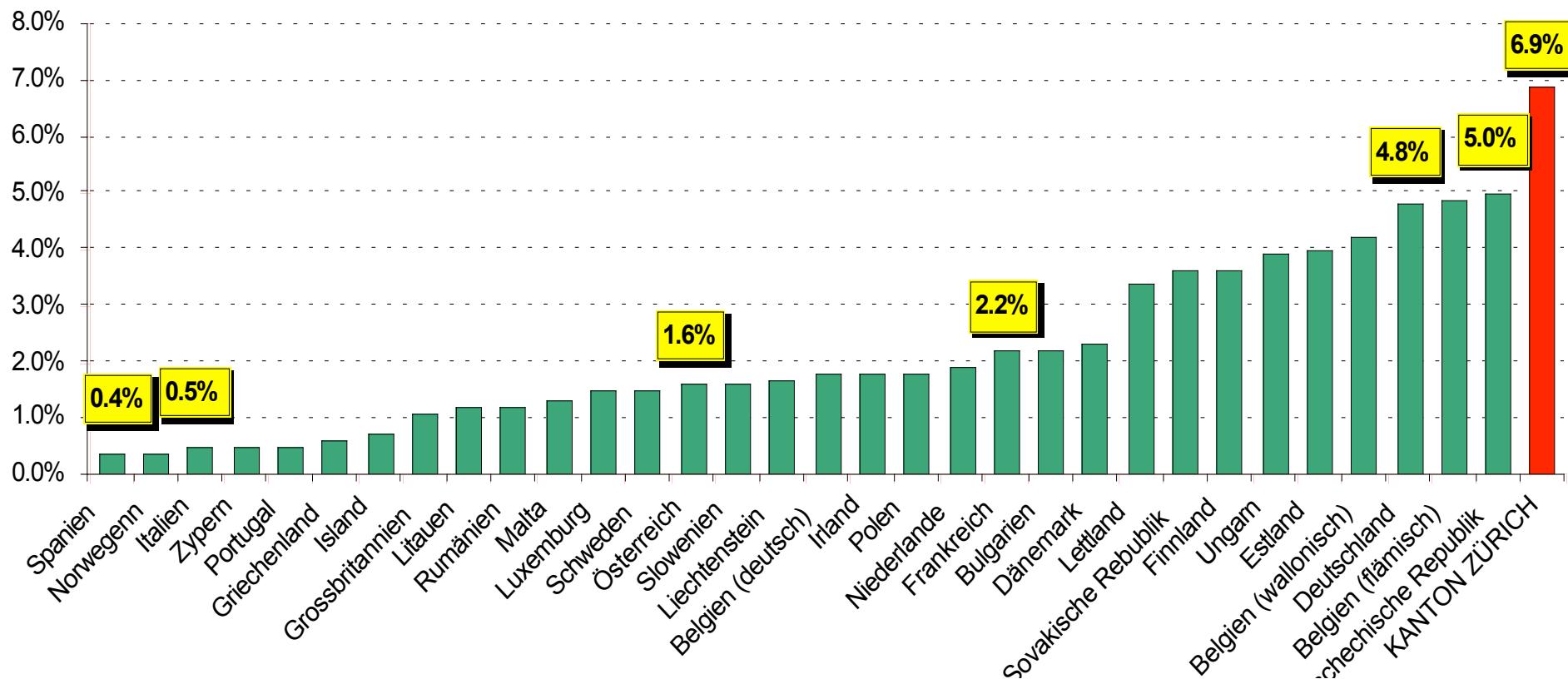


Separationsrate im interkantonalen Vergleich (2005/06)





Separationsrate im europäischen Vergleich (2002 – 2004)





Daten auf der Website der Bildungsdirektion

Abfragen/Vergleiche nach Schulgemeinden/Schulkreisen und weiteren Merkmalen sind möglich unter:

- <http://www.bista.zh.ch/so>
- Rubrik: Massnahmen



Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

Glossar

Audiopädagogische Angebote

Bei der audiopädagogischen Therapie handelt es sich um eine unterstützende Massnahme zur Behandlung einer erheblichen Hörbeeinträchtigung. Die Behandlung soll dazu beitragen, eine integrative Schulung am Wohnort zu ermöglichen. Die Audiopädagoginnen und Audiopädagogen bieten zudem Lehrpersonen und Eltern Unterstützung und Beratung.

Besondere pädagogische Bedürfnisse

In diesem Ansatz gelten nicht die als manchmal diskriminierend empfundenen Behinderungsategorien, sondern die besonderen Bedürfnisse als Legitimation für Leistungen. Der Ansatz stammt aus dem angelsächsischen Raum und heisst dort Special Needs Education (SNE). Ein besonderes pädagogisches Bedürfnis besteht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler schulischer Förderung bedarf, welche in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann.

Förderlehrperson

In der Regel ist sie eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson (Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge - SHP), die im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen fördert und unterstützt. Sie berät auch die Klassenlehrperson in sonderpädagogischen Belangen.

Integrative Förderung (IF)

Die IF ist die Integrierte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen durch Förder- und Regelklassenlehrperson in Klassen der Regelschule. Die IF erfolgt auf allen Stufen und Klassen und orientiert sich am Unterricht, der Klasse und dem Individuum. Förderlehrpersonen unterstützen die Regelklassenlehrpersonen in der Gestaltung eines integrativen, individualisierenden und gemeinschaftsbildenden Unterrichts.

Sie unterstützen die Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, d.h. mit ausgeprägter Begabung, Leistungsschwäche, auffälliger Verhaltensweise oder Behinderungen, in der Klasse, in der Fördergruppen oder einzeln.

Integrierte Sonderschulung

Bei der integrierten Sonderschulung werden die Schülerinnen und Schüler administrativ einer Sonderschule zugeteilt. Die Schulung findet mindestens teilweise in einer Klasse der Regelschule statt, wobei die zuständige Sonderschule verantwortlich ist, dass die Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch begleitet und unterstützt werden.

Regelklasse / Regelschule

Dieser Begriff wird vor allem im Umfeld der Sonderpädagogik verwendet und meint die Schulklassen der öffentlichen Schule vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe mit normalem Lehrplan, in Abgrenzung zur Sonderschule.

Regellehrperson

Eine Regellehrperson unterrichtet auf der Kindergarten-, der Primar- oder Sekundarstufe im Rahmen der Lektionentafel des Lehrplanes.

Sonderpädagogisches Angebot

Das sonderpädagogische Angebot umfasst

- Therapie
- Logopädie
- Psychomotorische Therapie
- Psychotherapie
- Integrative Förderung (IF)
- Aufnahmeunterricht für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache
- Besondere Klassen
 - Einschulungsklassen für nicht schulbereite Kinder
 - Kleinklassen für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf
 - Aufnahmeklassen für Fremdsprachige
- Sonderschulung
 - Tagessonderschulen
 - Heime mit interner Schule

Sonderschule

Diese ist mit dem Volksschulgesetz (VSG) und mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) neu Teil der Volksschule. Es gibt öffentliche oder private Schulen mit angepasstem Lehrplan.

Vollzeiteinheiten

Vollzeiteinheiten sind Ressourcen in Form von Stellenprozenten und bilden die Grundlage für die Erstellung des Stellenplans. 1 Vollzeiteinheit entspricht 100 Stellenprozenten.